# Die

# Grundsteuer-Ausgleichung

## im Preußischen Staate

und

## die sich daran knüpfenden Entschädigungs-Ansprüche

von dem geschichtlichen und rechtlichen Standpunkte aus beleuchtet

von

**R. v. Patow,**

Doctor der Rechte und Abgeordnetem zur II. Kammer.

**Berlin, 1850.**

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Nach Art. 100. der Verfassungs-Urkunde soll die bestehende Steuer-Gesetzgebung einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft werden.

Um diese Bestimmung zur Ausführung zu bringen, ist in dem Allerhöchsten Patente vom 5. Dezember 1848 die Vorlegung eines Gesetzes

über Aufhebung der Grund- und Klassensteuer-Befreiungen und wegen Einführung einer allgemeinen Grundsteuer

verheißen.

Die Klassensteuer-Befreiungen sind durch das Gesetz vom 7. Dezember 1849 bereits aufgehoben und zu der Revision der Klassensteuer ist durch den der zweiten Kammer vorgelegten Gesetz-Entwurf wegen Einführung einer Einkommen- und Klassen-Steuer die Hand geboten.

In Betreff der Grundsteuer ist eine Gesetzes-Vorlage, dem Vernehmen nach, binnen kurzer Frist zu gewärtigen.

Inzwischen ist Seitens der zweiten Kammer bereits die Iniative ergriffen und von 18 Mitgliedern derselben unterm 24. August 1849 ein Entwurf zu einem Grundsteuer-Gesetze für die ganze Monarchie und ein anderer zu einem transitorischen Gesetze über die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen zur Beschlußnahme vorgelegt worden.

Die baldige Erörterung dieser Angelegenheit ist sonach unabweislich; es giebt keine andere, die so dringend, aber auch keine, die mit so eigenthümlichen Schwierigkeiten umgeben wäre.

Zwei Parteien stehen in den Kammern wie außerhalb derselben schroff einander gegenüber. — Die eine erblickt in der Aufhebung der Befreiungen, überhaupt in jeder Veränderung und Ausgleichung der Grundsteuer eine Beeinträchtigung des Nationalwohls, eine unpolitische, lediglich einer falschen Theorie gemachte Concession, eine entschiedene Rechtsverletzung; die andere sieht in ihr eine in national-ökonomischer und finanzieller Beziehung absolut nothwendige Maaßregel, die endliche Beseitigung eines lang erduldeten Unrechts, eine unabweisliche Forderung der Gerechtigkeit.

Auf der einen wie auf der anderen Seite stehen gleich ehrenwerthe Männer, diese wie jene sind von der Richtigkeit ihrer Ansicht so fest durchdrungen, daß sie die Möglichkeit einer andern Ueberzeugung kaum begreifen und eben darum leicht geneigt sind, bei den Gegnern unlautere, aus Sonderinteressen entsprungene Motive vorauszusetzen.

Eine solche Auffassung muß aber fern gehalten werden, wenn die Lösung einer wichtigen Frage, die ohnehin der Schwierigkeiten genug in sich trägt, nicht noch mehr erschwert werden soll.

Es wird darauf ankommen, mit völliger Unbefangenheit die thatsächlichen Momente zusammenzustellen, und die daraus sich ergebenden Folgerungen nachzuweisen.

Eine solche Unbefangenheit darf ich mir zutrauen. Denn wenn ich mich auch jetzt unbedingt zu derjenigen Meinung bekenne, welche sich als die in den westlichen Provinzen allgemein gangbare bezeichnen läßt, so bin ich doch in und mit der entgegengesetzten Ansicht auferzogen worden und habe diese mit Entschiedenheit so lange festgehalten, bis mein amtlicher Beruf mich zwang, tiefer auf die Sache einzugehen; ich weiß daher aus eigener Erfahrung, daß auch die Anhänger dieser Ansicht, wenn sie dieselbe als eine bei ihnen naturwüchsige festhalten, sich dabei völlig im guten Glauben befinden können.

Sollte in der von mir versuchten Beleuchtung des Gegenstandes Einzelnes übersehen, Anderes unrichtig aufgefaßt sein, so bitte ich dies mit der Kürze der 14tägigen Ferienzeit, die mir für diese Arbeit allein zu Gebote stand und mit der Schwierigkeit, welcher die Beschaffung vollständiger Quellen in dieser Angelegenheit vorzugsweise unterliegt, entschuldigen zu wollen. — Jede Berichtigung werde ich mit Dank anerkennen und gern mir aneignen.

## I. Die Ausgleichungs-Frage.

Von den beiden in Betreff der Grundsteuer bestehenden Ansichten geht diejenige, welche bei uns in den östlichen Provinzen zahlreiche Vertreter findet, davon aus, daß die Grundsteuer eigentlich gar keine Steuer, sondern eine dem Staate vorbehaltene Rente oder Servitut, also — denn ein Drittes giebt es nicht — eine Reallast sei [a]).

---

a) Vergl.

Koppe, Betrachtungen über die Grundsteuer. Berlin 1849.

Denkschrift gegen den Entwurf des Gesetzes, die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiung betreffend. Potsdam 1848.

(von der Geschäfts-Commission der vereinigten landwirthschaftlichen Gesellschaften zur Wahrung der Interessen des Grundbesitzes.)

Wäre dieser Satz richtig, dann würde allerdings jede Erhöhung der zur Zeit bestehenden Grundsteuerbeträge ein Eingriff in das Eigenthum (oder, wie man es stärker auszudrücken pflegt, eine Beraubung), jede Ermäßigung derselben ein nicht zu rechtfertigendes Geschenk, eine Vergeudung der Staats-Einkünfte sein; dann müßte die Grundsteuer nach Art. 40 der Verfassungs-Urkunde unbedingt gleich allen anderen Grundlasten zur Ablösung zugelassen werden.

Worin besteht denn nun der wesentliche Unterschied zwischen einer Steuer und einer Grundrente oder Reallast?

Eine Steuer beruht auf dem der Statsgewalt zustehenden Hoheitsrechte der Besteuerung, sie kann und muß von einem Jeden erhoben werden, der nicht ein Recht auf Befreiung nachzuweisen vermag; eine Rente dagegen setzt einen speciellen Rechtstitel (Vertrag, Judicat, Verjährung) voraus; sie darf nur in soweit gefordert werden, als der Hebungsberechtigte einen solchen Titel beizubringeu im Stande ist. — Bei den Steuern spricht die Vermuthung für die Pflichtigkeit, bei den Renten für die Freiheit.

Niemand wird behaupten wollen, daß die Staatsregierung den Grundbesitzern gegenüber, von welchen sie Grundsteuern erhebt, einen speciellen Rechtstitel nachzuweisen verpflichtet oder auch nur im Stande sei. — Sie erhebt dieselben vielmehr unbestritten von einem Jeden, der nicht den Beweis seiner Immunität zu führen vermag. Die Grundsteuer ist sonach unbedingt eine Steuer. Ist sie dies aber, so erledigen sich auch alle an ihre Rentennatur geknüpften Folgerungen von selbst, und die Regierung hat, wie bei der Klassen- oder Gewerbesteuer, so auch bei der Grundsteuer das Recht und die Pflicht, dieselbe gleichmäßig zu veranlagen, oder die steuerpflichtigen Objekte, d. h. nicht die Personen oder deren Gesammt-Einkommen, sondern die Reinerträge der Grundstücke, verhältnißmäßig zu treffen.

Dieses Recht und diese Pflicht ist auch nach unserer Geschichte und unserem Staatsrechte stets anerkannt und geübt worden.

Im Allgemeinen hat man die Grundsteuer bei uns bis zum Jahre 1820 niemals als ihrem Gesammtbetrage nach feststehend angesehen.

---

v. Schimmelmann über die ministeriellen Entwürfe zur Ausgleichung der Grundsteuer. Berlin 1849.

v. Vincke-Olbendorf, Denkschrift über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen. Berlin 1848.

v. Beckedorf, die Grundsteuern. Berlin.

Kahle, Dr., die Grundsteuerfrage. Berlin 1849.

v. Monteton, Ausgleichung der Grundsteuern. Berlin 1849.

T. K., die Grundsteuer und das Recht. Berlin 1849.

Dieser Betrag war vielmehr bald kleiner, bald größer, je nachdem das Bedürfniß des Landes es erforderte und je nachdem diesem Bedürfniß von den Ständen die Anerkennung versagt oder ertheilt ward. In der Kurmark scheint eine regelmäßige jährliche Grundsteuer (der Hufen- und Giebel-Schoß) bereits im 13. Jahrhundert eingeführt worden zu sein. In Betreff der Altmark liegt eine Urkunde vom Jahre 1281 vor [b]). Kamen ungewöhnliche Ausgaben vor, so wurden gemeiniglich Schulden gemacht und zu deren Abtragung — andere Steuern gab es damals nicht — demnächst Grundsteuer-Erhöhungen für gewisse Jahre bewilligt [c]).

Die Einführung des stehenden Heeres (1655) machte die Einführung oder wenigstens die fortdauernde Erhebung einer neuen Grundsteuer — der Contribution — nöthig. Anfänglich bewilligten die Stände nach Maaßgabe des Bedürfnisses bald eine geringere, bald eine größere Summe [d]). Im Jahre 1685 einigte man sich aber für diesen Zweck über ein festes Contingent. Dessenungeachtet mußten nicht nur für andere Zwecke, sondern, obschon unter andern Benennungen, — auch für das Heer fortwährend neue Bewilligungen erfolgen [e]). So entstanden:

1. die Legationsgelder,
2. der Münzredreß,
3. die Hart- und Rauhfuttergelder,
4. die Schloßbaugelder,
5. die Dispositionsgelder,

ferner, nachdem diese sämmtlichen Abgaben im Jahre 1715 mit der Contribution verschmolzen worden waren,

6. die Potsdamschen Bettgelder (zur Beschaffung und Unterhaltung des Bettwerks für das erste Garde-Bataillon, die sogenannte rothe Garde),

---

b) Schimmelfennig, die preußischen directen Steuern. 1842. Zweite Auflage. Theil I. S. 335.

c) Wöhner, Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg. Berlin 1804. Theil I. S. 26.
Schimmelfennig S. 338—341.

d) v. Thile, Nachricht von der kurmärkischen Contributions- und Schoß-Einrichtung. Neue Aufl. von 1768. Halle und Berlin. S. 93.
Wöhner Th. I. S. 26.

e) v. Thile S. 97.
Wöhner S. 26.
Schimmelfennig S. 342—348.

endlich

7. die Justiz-Salariengelder und

8. die Marsch- und Fuhrkosten.

Im Jahre 1748 wurde zwar bestimmt [f]),

daß die damalige Contributions-Einnahme nach dem Etat fixirt, auch solche fixirte Einnahme alsdann jederzeit so bleiben und nicht geändert werden solle.

Diese Fixirung hatte indessen nur den Sinn, daß dieser fixirte Betrag auch ohne erneuerte ständische Bewilligung forterhoben wurde, und daß fortan von den Landräthen „ohne specielle Allerhöchste Approbation auch nicht der geringste Pfennig mehr,“ als zur Deckung der damals etatsmäßigen Summe nöthig war, auf die Steuerpflichtigen repartirt werden durfte [g]). Fernere Erhöhungen des Gesammt-Contingents wurden durch jene Fixirung durchaus nicht ausgeschlossen und sind auch in der That bis zu Anfange dieses Jahrhunderts, theils dauernd, theils vorübergehend, wie es das Bedürfniß mit sich brachte, fortwährend eingetreten [h]), theils in der Form, daß von jedem Thaler der fixirten Contribution ein größerer oder geringerer Zuschlag erhoben wurde, theils in der Form, daß statt der 12 Monatsraten, welche den fixirten Betrag deckten, 13, 14 oder 15, zeitweise sogar 18 Monatsraten entrichtet werden mußten [i]).

Die steuerartige Natur der Grundsteuer fand indeß nicht nur in dem nach den Bedürfnissen wechselnden Betrage derselben, sondern auch in dem Repartitions-Modus unausgesetzt volle Anerkennung.

Das Bestreben war stets darauf gerichtet, die Steuern nach Maaßgabe der Steuerkraft oder Prästationsfähigkeit gleichmäßig zu vertheilen. Durch verschiedene Vergleiche wurde festgesetzt, wie viel

---

f) Immediat-Rescript vom 20. Januar 1748. Wöhner Th. III. No. 206.

g) Rescript vom 24. April 1749. Wöhner Th. III. No. 218.

h) Selbst ganz außergewöhnliche Ausgaben wurden durch vorübergehende Erhöhungen der Grundsteuer gedeckt. So enthält z. B. die Instruction wegen der Revision der Neumärkischen Kataster vom 14. April 1718 die Anweisung „zum Behuf der „diesjährigen Diäten und Commissionskosten die nöthigen Gelder durch einen extra„ordinairen Ausschlag auf die Hufen zu repartiren.“

Schimmelfennig S. 355.

i) Schimmelfennig S. 350—353.

Im Teltower Kreise wurde z. B. noch mittelst Allerhöchsten Special-Befehls vom 20. September 1799 die Erhöhung der Grundsteuer durch einen halben Extra-Monat jährlich und gleichzeitig durch einen Zusatz von 1 gGr. für jeden Thaler genehmigt.

Wöhner Th. III. No. 361.

nach diesem Prinzipe, theils die Städte einerseits, und das platte Land andrerseits, theils die einzelnen Kreise und Landestheile, theils endlich innerhalb der Kreise die einzelnen Corpora (z. B. Ritterschafts-Corpus und Aemter-Corpus), oder die einzelnen Districte zu je 1000 Rthlr. Steuern beizutragen hatten [k]). Innerhalb der Kreise, Corpora oder Distrikte wurde dann eine weitere Vertheilung entweder nach der Hufenzahl oder nach der Aussaat auf die einzelnen Ortschaften und Steuerpflichtigen vorgenommen. Auch hierbei wurde indeß nicht die Fläche, sondern die Ertragsfähigkeit zur Norm genommen, indem man nach der Beschaffenheit des Bodens entweder eine größere oder geringere Fläche als eine Hufe oder einen Scheffel Aussaat in Ansatz brachte [l]), oder 4, 5, selbst bis 11 Klassen von Hufen oder Scheffel Aussaat unterschied und darnach z. B. im Lebuser Kreise von jeder Hufe in der 1sten Klasse 1 Rthlr., in der 11ten Klasse 4 gGr., im Luckenwaldschen Kreise von jedem Scheffel Aussaat, in der ersten Klasse 8 Pfennige, in der 4ten 2 Pfennige, endlich in der Uckermark (nach dem Kataster von 1724) für jeden Morgen à 300 □R. in der 1sten Klasse 1 gGr., in der 7ten 6 Pf. monatlich erhob [m]).

Diese Quotisationen standen aber keineswegs unabänderlich fest. Es wurde vielmehr, sobald eine Provinz [n]), ein Landestheil [o]), ein Kreis [p]), ein Corpus, ein Distrikt oder eine Ortschaft [q]) eine Prägravation nachweisen konnte, unweigerlich das Contingent ermäßigt, resp. eine Herabsetzung der Ländereien in eine geringere Klasse vorgenommen, und der dadurch entstehende Ausfall durch Erhöhung der von einer andern Provinz oder von andern Kreisen oder Verbänden bis dahin zu entrichtenden Steuer gedeckt. Die Prüfung und Erledigung solcher Prägravationsbeschwerden war früher, so lange die ständische Einrichtung in voller Kraft bestand, der Hauptgegenstand der ständischen Thätigkeit, hatte aber auch später unausgesetzt ihren Fortgang, so daß

---

k) v. Thile S. 140. Wöhner I. S. 4. ff. und 18.

l) v. Thile S. 133. Wöhner I. S. 29. 48.

m) v. Thile S. 176.
Wöhner I. S, 43. 47. 56.

n) v. Thile S. 176.
Wöhner III. No. 117.

o) v. Thile S. 149.
Wöhner III. No. 120.

p) v. Thile S. 141. 142. 176.
Schimmelfennig S. 348.

q) Wöhner I. S. 43. 44., III. No. 306.
Schimmelfennig S. 350.

sich noch aus den Jahren 1800 und 1804 Urkunden darüber vorfinden [r]).

Die Grundsteuerbeträge wurden indeß nicht nur im Einzelnen, auf Grund eingegangener Reclamationen, sondern auch durchgreifend im Wege allgemeiner Revisionen der Kataster oder Anlagen verändert. So wurde z. B. das ursprüngliche Kataster in der Altmark im Jahre 1751 [s]), in der Priegnitz in den Jahren 1687—1693, 1722 und 1745 [t]), im Havellande endlich im Jahre 1737 und zuletzt noch im Jahre 1819 [u]) durch ein revidirtes Kataster ersetzt.

In welchem Sinne solche Revisionen erfolgten, darüber giebt eine Instruction die beste Auskunft, welche Friedrich Wilhelm I. am 14. August 1718 dem General-Major v. Blankensee und dem Hofrath Laurens ertheilte [v]). Weil nämlich aus der Neumark „wegen Prägravation und inegalité bei den Landes-praestandis viele Klagen geführt wurden," so erhielten jene Commissarien den Auftrag:

„in den gesammten Kreisen der Neumark die bisherigen Catastra zu revidiren und durch eine neue Classification das ganze Steuerwesen daselbst zu reguliren, damit die von einigen Kreisen und derselben Einsassen bisher geklagten praegravationes cessiren, die onera publica aber von allen nach einer guten Proportion und also mit gleichen Schultern getragen werden mögen."

Aus dieser Darstellung läßt sich meines Erachtens mit völliger Bestimmtheit entnehmen, daß in der Kur- und Neumark der steuerliche Character der Grundsteuer uud die aus demselben folgende Befugniß und Verpflichtung, jene Steuer (soweit nicht Immunitäten entgegenstanden) nach der Leistungsfähigkeit oder dem Reinertrage gleichmäßig zu repartiren, jederzeit und zwar selbst noch beim Beginn dieses Jahrhunderts unbedingt anerkannt und geübt worden ist. — Niemand wird hiernach behaupten wollen, daß die Grundsteuer von unseren Vorfahren jemals als eine vorbehaltene Rente oder eine Reallast aufgefaßt worden sei.

Zu ganz gleichen Resultaten gelangt man, wenn man die historische Entwickelung der Grundsteuer in den Provinzen Pommern und

---

r) Wöhner III. No. 367. No. 368.
s) v. Thile S. 186.
t) v. Thile S. 215.
Wöhner I. S. 35.
Schimmelfennig S. 346.
u) Schimmelfennig S. 349.
v) Schimmelfennig S. 354. 355.

Ostpreußen, und in den ehemals Königlich Sächsischen und Herzoglich Warschauschen Landestheilen verfolgt.

In den Provinzen Schlesien und Westpreußen liefern die in den Jahren 1740 — 1748 und 1772 vorgenommenen durchgreifenden Veränderungen und neuen Kataster=Aufnahmen den unzweideutigen Beweis, das man die Grundsteuer durchaus als eine Steuer behandelte. Auf die diesen beiden Provinzen in den Jahren 1748 und 1787 ertheilte Zusicherung wegen der Unveränderlichkeit der nach den neuen Katastern zu entrichtenden Steuerbeträge wird weiter unten zurückzukommen sein.

Wenn nun aber auch die Vertheidiger der Renten=Natur der Grundsteuer, obgleich sich grade unter ihnen vorzugsweise die Anhänger der historischen Schule und die Kämpfer für das historische Recht befinden, zuzugeben gezwungen sein dürften, daß sie bei ihrer Auffassung den geschichtlichen Boden durchaus verlassen, so werden sie deshalb allerdings noch nicht den Kampf verloren geben. Es bleibt ihnen immer noch die Behauptung übrig, daß die Grundsteuer wenigstens seit 40 Jahren im Ganzen unverändert geblieben sei, und dadurch factisch die Natur einer constanten Rente oder Reallast angenommen habe, und als solche bei allen Uebertragungen von Grundstücken, durch Kauf, Erbtheilungen u. s. w. behandelt worden sei. Wer gegenwärtig ein Grundstück besitzt, hat, dieser Ansicht zufolge, nach Maaßgabe der demselben obliegenden Steuerlast oder zustehenden Steuerfreiheit, den Kauf= und Annahmepreis abgemessen; der Capital=Werth der Grundsteuer ist dem Vorbesitzer oder Miterben eben so angerechnet worden, wie der Betrag der auf dem Grundstücke etwa haftenden Pfandbriefe oder Hypotheken=Capitalien; der gegenwärtige Besitzer kann daher die Grundsteuer, dieselbe mag hoch oder niedrig sein, eben so wenig als eine drückende oder gar ungerechte Last empfinden, als die Zinsen der übernommenen Pfandbriefe oder Capitalien; jede Ermäßigung der bisherigen Grundsteuer ist demnach ein durch Nichts motivirter Act der Liberalität, welchen die Regierung auf Kosten der Gesammtheit übt und deshalb dieser gegenüber nicht verantworten kann; jede Erhöhung der bestehenden Steuer oder jede neue Besteuerung dagegen ist die Confiscation eines ideellen Theiles des durch das Grundstück repräsentirten Capitals, durch welche die Regierung nicht nur gegen den Grundbesitzer selbst, sondern auch gegen die Hypothekengläubiger oder sonstigen Realberechtigten ein schreiendes Unrecht begeht.

Eine solche Auffassung der Grundsteuer ist eine mögliche, sie ist aber keineswegs die allein zulässige und richtige. Sie ist da gewiß eine gerechtfertigte, wo die Grundsteuer, wie es in England im Jahre 1798

geschah, durch ein Gesetz für unveränderlich und ablösbar erklärt wird, sie konnte daher auch bei uns in den Provinzen Schlesien und Westpreußen bis zum Jahre 1810 allenfalls Platz greifen. In den übrigen östlichen Provinzen dagegen war sie (abgesehen von den exempten Grundstücken, von denen weiter unten die Rede sein wird) nach dem ganzen Gange der Gesetzgebung und der practischen Handhabung der Grundsteuer auch schon vor dem Jahre 1810 eine völlig unstatthafte, und in der That auch eine völlig unbekannte. Jedenfalls mußte das Edict vom 27. October 1810 allen hier oder da etwa noch bestehenden Zweifeln ein Ende machen.

Dasselbe verkündete ganz positiv:

> daß auf dem kürzesten Wege ein neues Kataster angelegt werden solle, um danach die Grundsteuer zu bestimmen und eine gleiche und verhältnißmäßige Vertheilung derselben auf alle Grundsteuerpflichtige (einschließlich der bis dahin Eximirten) eintreten zu lassen.

Von diesem Augenblicke an durfte also Jedermann, der ein Grundstück kaufen oder bei einer Erbtheilung annehmen, und Jedermann, der auf ein Grundstück Geld leihen wollte, nicht mehr darauf das entscheidende Gewicht legen,

> ob und in welchem Betrage es zur Zeit besteuert sei,

sondern lediglich darauf,

> welche Steuern dasselbe in Folge der allgemeinen Katastrirung muthmaaßlich zu übernehmen haben werde.

Wenn alle Käufer und Verkäufer, alle Erben und Miterben in dieser Weise ihren Calcül gemacht hätten, so würde gegenwärtig eine allgemeine Grundsteuer-Ausgleichung weder denjenigen Grundbesitzern, welche eine höhere Steuer zu übernehmen haben, einen unerwarteten oder ungerechtfertigten Vermögens-Verlust zufügen, noch denjenigen, welchen eine Ermäßigung der Steuer zu Theil wird, ein unverdientes Geschenk machen, sofern der Eine oder Andere nicht etwa bei jener Calculation, für die es allerdings keine ganz festen Grundlagen gab, von falschen Voraussetzungen ausgegangen war, die aber bei einiger Umsicht doch niemals so falsch sein konnten, daß *wesentliche* Verletzungen des einen oder anderen Theils möglich gewesen wären.

Man kann nun freilich einwenden, es sei doch in der That eine zu starke Zumuthung an die Käufer und Verkäufer von Grundstücken, den Preis, über welchen sie sich einigen, von einer Berechnung abhängig machen zu sollen, für welche es ihnen an jedem sicheren Anhalte fehle; es werde dadurch der Werth der Grundstücke den verderblichsten Schwankungen Preis gegeben, überhaupt eine Unsicherheit der Vermögensver-

hältnisse hervorgerufen, die für die einzelnen Betheiligten, wie für den gesammten Nationalwohlstand mit den größten Nachtheilen verbunden sei. Hierauf ist indeß zu erwiedern, daß man doch in allen übrigen deutschen Staaten, ja in den meisten übrigen Ländern Europa's, über diese Schwierigkeit hinweggekommen ist, oder noch jetzt hinwegkommt. — Dies gilt insbesondere auch von unseren westlichen Provinzen. — In der Rheinprovinz und in Westphalen ist während der im Jahre 1820 begonnenen und im Jahre 1835 im Wesentlichen vollendeten Katastrirung, bei Veräußerungen oder Vererbungen noch nicht katastrirter Grundstücke, ganz entschieden niemals die bestehende, sondern die in Folge der Ausgleichung zu gewärtigende Grundsteuer in Rechnung gestellt worden. — Stellte sich der Katastral-Ertrag, und demgemäß die Grundsteuer demnächst höher heraus, als man erwartet hatte, dann hat es freilich an Reklamationen nicht gefehlt. Diese Reklamationen suchten doch aber immer nur darzuthun, daß der Ertrag aus Irrthum verhältnißmäßig zu hoch angesprochen sei; das Prinzip, die Nothwendigkeit der Ausgleichung, ist dabei stets unangefochten geblieben.

Die Hauptberuhigung kann man aber darin finden, daß es sich in Betreff der bis zu einem gewissen Punkte nicht wegzuleugnenden Schwierigkeit immer nur um den verhältnißmäßig kurzen Zeitraum bis zur Vollendung des Katasters handelt. Ist das Kataster vollendet und die Ausgleichung danach bewirkt, — dann ist allerdings die Grundsteuer im Wesentlichen als eine feststehende anzusehen und jeder Besitzer oder Erwerber eines Grundstückes hat dann nur noch zu prüfen, ob entweder die Finanzlage des Staates eine allgemeine Erhöhung oder Ermäßigung der Grundsteuer wahrscheinlich macht, oder, ob etwa für das einzelne Grundstück wegen wesentlicher Veränderungen, die dasselbe erlitten hat, oder wegen erheblicher Irrthümer, die bei der Kataster-Aufnahme vorgekommen sein können, bei einer in der Folge einzuleitenden Revision, eine Erhöhung oder Ermäßigung des Katastral-Ertrages zu erwarten ist. — Die letztere Frage kann sich Jedermann, der überhaupt den Reinertrag des Grundstücks sich klar zu machen im Stande ist (irrt er in diesem, dann wird er jedenfalls durch das Kaufgeschäft selbst sehr wesentlich lädirt, und muß sich dann auch die vielleicht mögliche, aber gegen jene Läsion jedenfalls ganz verschwindende Benachtheiligung in Betreff der Grundsteuer gefallen lassen) ganz genau beantworten, da das Verhältniß der Grundsteuer zum Katastral-Ertrage und die etwaige Abweichung dieses Ertrages von dem wirthschaftlichen Reinertrage allgemein bekannt ist. — Was dagegen eine etwaige allgemeine Erhöhung oder Ermäßigung der Grundsteuer anlangt, so wird dieselbe voraussichtlich immer nur eine verhältnißmäßig geringe sein können und eben darum, weil sie sämmt-

liche Grundbesitzer der Monarchie ganz gleichmäßig trifft, wenig oder gar nicht, im schlimmsten Falle nicht anders wie jede andere Steuer-Erhöhung oder Ermäßigung empfunden werden. Dessenungeachtet steht es immer fest, daß in den östlichen Provinzen unserer Monarchie die Besitzer und Erwerber von Grundstücken in den letzten 40 Jahren trotz des Edikts vom 27. October 1810 nicht so gerechnet haben, wie nach diesem Edikte hätte gerechnet werden sollen, und in den westlichen Provinzen auch wirklich gerechnet worden ist. Es frägt sich daher, ob in dieser Beziehung etwa die Gesetzgebung oder Verwaltung Etwas verschuldet hat?

Diese Frage muß entschieden verneint werden.

Das Edikt vom Jahre 1810 kündigte, wie gesagt, die allgemeine Katastrirung und Steuerausgleichung ganz positiv an.

Das fernerweite Edikt vom 7. September 1811 erklärte mit Bestimmtheit,

> daß das Prinzip der Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann nicht verlassen werden solle.

Das Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 endlich behielt die zugesagte Revision der Grundsteuer ausdrücklich der Berathung mit den Provinzialständen vor, enthält also keinesweges eine Zurücknahme, sondern vielmehr eine Erneuerung und Bekräftigung der früheren Verheißung.

Weitere allgemeine Bestimmungen, welche das Prinzip der Grundsteuer für die ganze Monarchie berührt hätten, sind in der Zeit von 1820 bis 1848 nicht ergangen. Für einzelne Provinzen oder Kategorien von Steuerpflichtigen ist dagegen die steuerliche Natur der Grundsteuer auch in dieser Zeit vielfach zur Anschauung gebracht worden.

Hierher gehören zunächst die Steuer-Ermäßigungen auf den 5ten Theil des Reinertrages, welche in den Landestheilen, in welchen die Grundsteuer seit 1789 neu eingeführt oder erhöht worden war, auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1820 §. 4. unausgesetzt Fortgang gehabt, und also unausgesetzt den Beweis geliefert haben, daß die Regierung die Grundsteuer nicht als eine Rente, sondern als eine wirkliche Steuer betrachte.

Sodann sind hier zu erwähnen: die neue Veranlagung der Rauchfangsteuer und die damit verbundene Kataster-Aufnahme in der Provinz Posen nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. Juni 1833, die anderweite Regulirung des Real-Schutzgeldes und dessen Verwandlung in eine Haussteuer in Westpreußen nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. Dezember 1834, die Veranlagung der neuen Haus- und Grundsteuer statt der Vieh- und Zuschubsteuer in Hinterpommern auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und

statt des Nebenmodus und der Quartalsteuer in Alt-Vorpommern nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20. April 1835. Auch diese sämmtlichen Maaßregeln, bei welchen die bestehenden Steuerbeträge für viele Steuerpflichtigen wesentlich ermäßigt, für andere erhöht wurden, bekundeten deutlich, daß die Regierung die Grundsteuer nicht als eine Rente, sondern als eine Steuer ansah. Endlich und vor Allem kommt hier in Betracht, die in den Jahren 1820 bis 1835 in den westlichen Provinzen durchgeführte Katastrirung und Steuer-Ausgleichung und das demnächst publizirte Grundsteuer-Gesetz vom 21. Januar 1839.

Die beiden verschiedenen Ansichten über die Natur der Grundsteuer, die Steuer-Theorie und die Renten-Theorie, — stehen diametral einander gegenüber. Hält man die eine für richtig, so muß man die andere nothwendigerweise als falsch und unzulässig verwerfen. Gewiß war daher Niemand berechtigt, anzunehmen, daß dieselbe Regierung, welche jenes Gesetz erließ und darin die Steuer-Theorie in allen ihren Consequenzen sich vollständig aneignete und streng durchführte, sich mit sich selbst in entschiedenen Widerspruch setzen und in anderen Provinzen jemals das entgegengesetzte Prinzip proklamiren werde. — Wer auf eine solche Inconsequenz baute, hat die daraus für ihn etwa entspringenden, unerwünschten Folgen gewiß lediglich sich selbst beizumessen.

Durch die bisherigen Erörterungen dürfte der Beweis geführt sein:

1. daß die Grundsteuer nach ihrer Entstehung und rechtlichen Begründung keine Rente, sondern eine Steuer ist;
2. daß unsere Vorfahren dieselbe auch jederzeit und in jeder Beziehung als eine Steuer behandelt haben;
3. daß die gegenwärtigen Grundbesitzer, wenn sie der Ansicht der Voreltern treu geblieben wären und auf die frühere oder spätere Ausführung des Gesetzes vom 27. Oktober 1810 fest gerechnet hätten, in der Lage gewesen wären, den Nachtheilen entgehen zu können, mit welchen die anderweite Regulirung der Grundsteuer jetzt möglicherweise für sie verbunden sein kann;
4. daß die Staatsregierung nicht Schuld daran ist, wenn eine andere Auffassung Eingang gefunden und daß es derselben daher, den Besitzern steuerpflichtiger Grundstücke gegenüber, auch nicht obliegt, die Folgen dieser irrigen Auffassung zu vertreten.

Den letzten Satz beschränke ich absichtlich nur auf die Besitzer steuerpflichtiger Grundstücke. Ob den Besitzern steuerfreier Güter ein Entschädigungs-Anspruch zusteht, wird weiterhin erörtert werden.

Möchte nun aber auch der Regierung das historische Recht, die Grundsteuer als Steuer zu behandeln, nicht bestritten werden können, so bleibt doch immer noch zu prüfen, ob es wohlgethan ist, eine solche Behandlung eintreten zu lassen oder selbst die Grundsteuer überhaupt nur beizubehalten. — Es sind hauptsächlich folgende Vorwürfe, die man dieser Steuer macht:

I. Die Grundsteuer ist eine ungerechte Steuer. — Steuern können nur aus dem reinen Einkommen bestritten werden und müssen dasselbe gleichmäßig treffen. Zwei Steuerpflichtige, welche Güter von ganz gleicher Größe und Beschaffenheit besitzen, stehen doch an Einkommen und Steuerkraft einander durchaus nicht gleich, wenn das eine Gut schulden- und lastenfrei, das andere bis zur Hälfte seines Reinertrages oder noch höher mit Pfandbriefszinsen oder andern Lasten beschwert ist. — Man verstößt daher gegen das Grundprinzip aller Besteuerung, wenn man diese beiden Steuerpflichtigen zu einer gleich hohen Grundsteuer veranlagt[w]).

Dieser Einwand läßt sich jedoch leicht widerlegen.

Unstreitig würde diejenige Art der Besteuerung die vollkommenste sein, bei welcher alle Steuerpflichtigen den Druck derselben ganz gleichmäßig empfänden. Dies Ideal läßt sich indeß selbst bei der reinen Einkommensteuer nicht erreichen. Zwei Capitalisten, von welchen jeder 30,000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen besitzt, müssen unbedingt eine gleiche Einkommensteuer entrichten und doch wird diese Steuer den Einen, der, vielleicht an seinem Körper gelähmt oder verstümmelt, einer sorgfältigen Pflege und kostspieliger Badekuren bedarf, oder für eine zahlreiche Familie zu sorgen und in dieser fortwährend mit Krankheiten und Unglücksfällen zu kämpfen hat, ungleich härter treffen, als den Andern, der, unverheirathet, kräftig und gesund, von den Zinsen jenes Kapitals ganz gemächlich leben kann.

Allerdings hat aber die Einkommensteuer, wenn sie auch solche Verhältnisse nicht ausgleichen kann, vor der Grundsteuer das voraus, daß sie auf die vorhandene Schulden Rücksicht nimmt. Allein ganz abgesehen davon, daß die Einkommensteuer bei aller theoretischen Vorzüglichkeit in der praktischen Ausführung auf große Schwierigkeiten stößt, und deshalb bis jetzt in sehr wenigen Ländern sich Eingang verschafft hat, ist jedenfalls in den meisten Staaten und ganz entschieden bei uns die Möglichkeit nicht vorhanden, den gesammten Staatsbedarf, so weit er durch indirecte Abgaben nicht beschafft werden kann, durch

---

w) Graf v. Moltke, über die Einnahmequellen des Staates. Hamburg 1846, S. 180. 181. 184.

die Einkommensteuer als einzige directe Steuer zu decken. Denn wenn sich auch eine solche Steuer, die 2, 3 oder 4 Prozent des Einkommens absorbirt, bei der nöthigen Energie gewiß durchführen läßt, so würde sie doch unbedingt unerträglich, ja geradezu unmöglich werden, wenn man 10 oder mehr Prozent des Einkommens für den Staat in Anspruch nehmen wollte. — Muß man aber neben der Einkommensteuer, oder derjenigen persönlichen Steuer, die als ein mehr oder minder vollkommenes Surrogat jener Steuer eingeführt ist, — bei uns also zur Zeit neben der Klassensteuer — noch andere directe Steuern erheben, so bleibt eben nichts Anderes übrig, als neben den Personen, welche das Einkommen beziehen, auch die Quellen zu besteuern, aus denen es fließt. Diese Quellen sind nun Grund und Boden, Gewerbe-Capital und Arbeit (geistige wie körperliche).

Die Arbeit ist von der Person des Arbeitenden nicht zu trennen, sie hat keine selbstständige Existenz, läßt sich nicht zum Gegenstande einer besonderen Besteuerung machen, sondern eben nur durch die persönliche Steuer (Einkommen- oder Klassensteuer) treffen und wird in der That durch diese vollständig getroffen.

Eine Besteuerung des Capitals wäre gewiß sehr zweckmäßig. Leider hat es aber bis jetzt noch Niemand gelingen wollen, einen Steuermodus nachzuweisen, bei dem nicht das Resultat unumstößlich gewiß wäre, daß die Steuer von demjenigen, den sie treffen soll, — dem Capitalisten, ganz bestimmt nicht getragen würde, sondern gerade denen zur Last fiele, die man durch Einführung der Capitalsteuer erleichtern will. So lange diese Kunst nicht erfunden ist, wird man daher von jeder direkt und ausschließlich auf das Capital gerichteten Besteuerung wohl abstrahiren müssen.

So bleiben denn nur die beiden anderen Quellen des Einkommens, — Grund und Boden und Gewerbe, — als geeignete Gegenstände der Besteuerung übrig.

Diese beiden Quellen werden bei uns auch in der That durch die Grund- und Gewerbesteuer besteuert. Was die der Grundsteuer vorgeworfenen Mängel und Gebrechen anlangt, so fallen diese der Gewerbesteuer ganz gleichmäßig, vielleicht noch in höherem Grade zur Last. — Denn zwei Gewerbe von gleichem Umfange werden, wenn auch das eine mit eigenem Gelde, das andere nur mit geliehenem Capital betrieben wird, ganz eben so gleich hoch besteuert, wie zwei Landgüter von gleichem Ertrage. Es ist also jedenfalls inconsequent, wenn man wegen jener Unvollkommenheiten fortwährend die Grundsteuer bekämpft, die Gewerbesteuer aber völlig unangefochten läßt. Diese Unvollkommenheiten hören aber auch in der That auf Unvollkommenheiten zu sein,

sobald man sich nur dazu versteht, beide Steuern als das zu betrachten, was sie wirklich sind, nämlich als Steuern, bei welchen nicht die Personen, nicht das Gesammt-Einkommen derselben, sondern gewisse Quellen des Einkommens das Object der Besteuerung bilden. Man kann solche Steuern verwerflich finden, gut, dann möge man sie beseitigen, wenn man es vermag; man kann aber unmöglich Steuern, die eine Einkommensteuer weder sein sollen, noch sein können, deshalb tadeln oder bekämpfen, weil sie das nicht leisten, was man nur von einer Einkommensteuer zu verlangen berechtigt ist. — In der Finanzkunst ist nichts gefährlicher als eine solche Verwirrung und Verwechselung der Begriffe.

II. Selbst wenn man es zugiebt, daß die Grundsteuer deshalb nicht getadelt werden kann, daß sie die Steuerpflichtigen nach ihrem Einkommen nicht gleichmäßig trifft, so gereicht es ihr doch jedenfalls zum Vorwurf, daß sie auch den Zweck, den sie sich selbst setzt, nämlich den Reinertrag der Grundstücke gleichmäßig zu belasten, keineswegs erreicht. — Denn einmal läßt sich der Reinertrag eines Grundstücks selbst für einen gegebenen Zeitpunkt durchaus nicht sicher ermitteln und feststellen, zum anderen ist dieser Reinertrag, selbst wenn er zur Zeit der Ermittelung richtig festgestellt wäre, durchaus nicht etwas Constantes; er steigt oder fällt fortwährend mehr oder weniger, nicht nur nach den Veränderungen, welche Naturereignisse, Meliorationen u. s. w. hervorbringen, sondern hängt auch bei im Wesentlichen unveränderter Beschaffenheit des Grundstücks von dem Maaße des Fleißes, der Intelligenz und der Geldmittel ab, welche der jeweilige Bewirthschafter darauf verwendet [x]).

Hierauf ist zu erwiedern, daß allerdings eine absolute Richtigkeit und Genauigkeit bei der Ermittelung des Reinertrages der Grundstücke sich nicht erreichen läßt, daß es aber immer noch weit leichter ist, den Reinertrag eines Grundstückes, als den eines Gewerbes, oder das gesammte reine Einkommen eines Steuerpflichtigen festzustellen, und daß daher die Gleichmäßigkeit der Veranlagung bei der Grundsteuer jedenfalls sicherer, als bei der Gewerbe- und Klassen- oder Einkommensteuer erreicht wird. Will man die Unvollkommenheiten, die nun einmal jedem menschlichen Werke ankleben, in der Besteuerung nicht dulden, — dann muß man auf direkte Steuern überhaupt verzichten.

Daß der Reinertrag eines Grundstücks nach den persönlichen Eigen-

---

x) Hoffmann, die Lehre von den Steuern. Berlin 1840. S. 106.
Graf v. Moltke. S. 183.
Koppe. S. 16 ff.
Ueber Steuer-Ausgleichung aus dem Standpunkte des Brandenburgschen Grundbesitzes. Berlin 1849. S. 8 und 10.

schaften und den Geldmitteln des Bewirthschafters wechselt, ist richtig; darum wird aber auch bei der Feststellung der Katastralerträge nur das gewöhnliche durchschnittliche Maaß von Industrie, Intelligenz und Capital vorausgesetzt; wer dies Maaß nicht erreicht, verdient keine besondere Berücksichtigung; wer sich darin hervorthut und sich dadurch um die Förderung des Nationalwohlstandes verdient macht, dem ist die Frucht seines Fleißes nicht zu verkümmern. — Durchgreifenden und nachtheiligen Veränderungen in der Ertragsfähigkeit der Grundstücke, mögen es Deteriorationen oder Meliorationen sein, wird übrigens bei den periodischen Revisionen des Katasters Rechnung getragen.

III. Der Vorbehalt einer Erhöhung der Grundsteuer nach Maaßgabe des erhöhten Ertrages wirkt in volkswirthschaftlicher Beziehung verderblich, weil er von Meliorationen, namentlich von solchen, welche die Verwendung beträchtlicher Capitalien erfordern, zurückhält [y]).

Diesem Einwande läßt sich eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Um ihn zu entkräften wird von Manchen eine Besteuerung der Capitalien als ein nothwendiges Supplement oder Correktiv der Grundsteuer angesehen [z]).

Daß das angeregte Bedenken sich dadurch erledigte, ist gewiß. Wenn ich von den Zinsen meiner Hypotheken-Capitalien oder Pfandbriefe 10 Prozent als Capitalien- oder Vermögenssteuer abgeben muß, so kann mich der Umstand, daß der durch eine Melioration erzielte Mehrertrag meines Grundstücks ebenfalls mit 10 Procent Grundsteuer belegt wird, gewiß nicht abhalten, das Capital zu jener Melioration zu verwenden, sofern diese an sich verständig ist. — Es ist indeß oben bereits nachgewiesen worden, daß eine Besteuerung des Capitals als einer besonderen Einnahmequelle zu den utopischen Bestrebungen gehört, und auf den Erfolg solcher Bestrebungen zu verweisen, halte ich nicht für gerechtfertigt.

Die Sache stellt sich indeß auch ohne das Correctiv einer Capitaliensteuer nicht so schlimm, wie sie auf dem ersten Anblick erscheint. Wer von seinem Capital 4 oder 5 Procent bezieht, wird unter allen Umständen, auch wenn die Grundsteuer unveränderlich wäre oder ganz abgeschafft würde, eine Verwendung jenes Capitals zu solchen Meliorationen unterlassen, die ihm weniger als 4 resp. 5 Procent bringen, dagegen wird er diejenigen Meliorationen, die mehr als $4\frac{4}{9}$, resp. $5\frac{5}{9}$ Procent versprechen, auch trotz der Aussicht auf eine Erhöhung

---

y) Koppe. S. 44.

z) Wülfing, die Nothwendigkeit der Steuer-Ausgleichung im preußischen Staate. Potsdam 1849. S. 19 und 27.

Kreyßig, über die Grundsteuer-Frage im preußischen Staate. Berlin 1849. S. 9.

seiner Grundsteuern um 10 Procent des erzielten Mehrertrages unbedenklich unternehmen. Es handelt sich also überhaupt nur um solche Capitalverwendungen, welche unter der Voraussetzung eines Zinsfußes von 4 Procent mehr als 4, aber weniger als $4\frac{4}{9}$, oder unter der Voraussetzung eines Zinsfußes von 5 Procent mehr als 5, aber weniger als $5\frac{5}{9}$ Procent Mehrertrag erwarten lassen. — Zu so wenig einträglichen Meliorationen herrscht überhaupt keine große Neigung vor; wo sie sich aber vorfindet, da kommt der Umstand zu statten, daß die Erhöhung der Grundsteuer wegen einer durch Meliorationen bewirkten Steigerung des Reinertrages überhaupt nur bei den nach längeren Zeiträumen wiederkehrenden periodischen Revisionen erfolgen kann, und daß (nach Maßgabe des §. 29. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839) unter allen Umständen, auch wenn eine Revision früher statt findet, vor der Erhöhung resp. 30, 25, 20 oder 10 Freijahre bewilligt werden müssen. Innerhalb dieses Zeitraums müssen auch die minder einträglichen Meliorationen, die sonst vielleicht wegen der Grundsteuer-Erhöhung unterbleiben könnten, sich so weit bezahlt gemacht haben, daß diese künftige Erhöhung nicht davon zurückhalten wird [a]).

IV. Selbst wenn man zugiebt, daß die Möglichkeit einer Erhöhung der Grundsteuer von an sich zweckmäßigen Melorationen nicht abschrecken wird, so muß doch der Umstand allein, daß an die Stelle der bisherigen feststehenden Belastung eine veränderliche Grundsteuer tritt, alle Sicherheit des Eigenthums erschüttern, den Real-Credit untergraben, die Landes-Cultur beeinträchtigen u. s. w. [b]).

Mit dieser Veränderlichkeit der Grundsteuer steht es indessen nicht so schlimm, als man gewöhnlich meint.

Die Uebergangsperiode bis zur Vollendung des Katasters hat allerdings ihre Unbequemlichkeit. Ist aber das Kataster einmal fertig und die Grundsteuer danach ausgeglichen, so können Modificationen der Katastral-Erträge überhaupt nur bei Gelegenheit der periodischen Revisionen und auch bei diesen nur ausnahmsweise und in geringem Umfange vorkommen.

Dagegen können allerdings allgemeine Veränderungen im Betrage der zu entrichtenden Grundsteuer dadurch herbeigeführt werden, daß entweder die Gesetzgebung, auf längere oder kürzere Zeit, den für die Zwecke des Staats zu erhebenden Procentsatz des Katastral-Ertrages (die Principalsteuer) erhöht oder herabsetzt, oder die Provinzial-, Kreis-

---

a) Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Erlangen 1822. B. III. S. 235.

b) Denkschrift S. 11.

oder Gemeinde-Vertretungen für ihre Zwecke Zuschläge zu dieser Principalsteuer beschließen.

Erhebliche Schwankungen der Principalsteuer sind nun zwar, wenn dieselbe von Hause aus auf einen, den Bedürfnissen des Staates entsprechenden Procentsatz festgestellt wird, auf lange Zeit hin nicht zu gewärtigen; die Zuschläge, namentlich die für Gemeindezwecke, können dagegen allerdings erheblicher variiren.

Die Furcht vor diesen Schwankungen muß aber sofort verschwinden, sobald man es nur über sich gewinnt, die grundfalsche und verderbliche Gleichstellung der Grundsteuer mit den Pfandbriefs- und Hypotheken-Zinsen fallen zu lassen und jene Steuer als das zu behandeln, was sie in Wahrheit ist, nämlich als eine derjenigen Ausgaben, welche nothwendig bestritten werden müssen, bevor von einem Reinertrage überhaupt die Rede sein kann, mit einem Worte, als einen Theil der Wirthschaftskosten c).

Ein Gut, dessen Kataſtral-Ertrag auf 2000 Rthlr. festgestellt ist, bringt nach Verschiedenheit der Oertlichkeit und Bewirthschaftungsart gewiß einen Brutto-Ertrag von 6000 bis 10000 Rthlrn.

Die Wirthschaftskosten betragen daher, ein Jahr in das andere gerechnet, durchschnittlich ohne die Grundsteuer 4000 bis 8000 Rthlr., mit Einschluß einer zu 10 Procent des Kataſtral-Ertrages angenommenen Grundsteuer 4200 bis 8200 Rthlr. Wenn nun von den vielen Positionen, aus welchen diese Summe sich bildet, (außer der Grundsteuer: Prämien für Feuer- und Hagelschäden-Assecuranz, vielleicht auch Maisch- oder Braumalzsteuer, Gesinde- und Offiziantenlohn, Tagelohn, Bau- und Reparaturkosten, Unterhaltung des Wirthschafts-Inventariums, Pferde- und Viehfutter u. s. w.) fast keine einzige unveränderlich feststeht, manche dagegen nach den Witterungsverhältnissen u. s. w. wohl um 20, 30 und mehr Procent variirt, so ist doch wahrlich nicht abzusehen, welchen Nachtheil es haben kann, wenn auch die Grundsteuer, die nur $\frac{1}{20}$ bis $\frac{1}{40}$ der übrigen Ausgaben ausmacht, bald einige Thaler mehr, bald einige Thaler weniger beträgt.

Jedenfalls steht so viel fest, daß in unsern westlichen Provinzen, in Frankreich, Holland, Belgien, Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen u. s. w., kurz, in all' den Ländern, welche schon seit langer Zeit eine — in dem obigen Sinne — veränderliche Grundsteuer haben, von den Nachtheilen, welche man bei uns befürchtet, auch

c) L. K. (Kühne) Ueber den Gesetz-Entwurf zur Aufhebung der Grundsteuer-Bestimmungen. Berlin 1849. S. 11.

nicht eine Spur zu entdecken ist, und daß darin auch für uns eine genügende Beruhigung zu finden sein muß.

V. Die allgemeine Regulirung und Ausgleichung der Grundsteuer ist nicht möglich ohne Aufnahme eines vollständigen Parcellar-Katasters. Diese wird einen Kostenaufwand von 22 bis 23 Millionen Thalern verursachen, der durch den zu erstrebenden Zweck auf keine Weise gerechtfertigt werden kann [d]).

Bei diesem Einwande waltet in Betreff der Kosten entschieden ein Irrthum ob.

Das Rheinische Kataster hat allerdings für 855 geogr. □Meilen etwa 4,500,000 Rthlr., also für die □Meile 5,263 Rthlr. gekostet und nach diesem Maaßstabe würden freilich die 4,222 geogr. □Meilen der östlichen Provinz nicht unter 22,200,000 Rthlr. katastrirt werden können.

Zunächst kommt indeß in Betracht, daß die Katastrirung

| | | | |
|---|---|---|---|
| in Frankreich (in der letzten Zeit) | 3,454 | Rthlr. | [e]), |
| = Oesterreich (mit Ausschluß von Ungarn, Siebenbürgen und den lombardisch-venetianischen Provinzen) | 3,508 | = | [f]), |
| = Württemberg | 3,541 | = | [f]), |
| = Sachsen | 3,600 | = | |
| = Bayern | 3,606 | = | [e]), |

in diesen fünf Ländern also durchschnittlich nur 3,540 Rthlr. für die geogr. □Meile gekostet hat und hiernach in unsern östlichen Provinzen nur etwa 15,000,000 Rthlr. erfordern würde.

Sodann ist zu erwägen, daß in unsern östlichen Provinzen bereits 50,000,000 Morgen, also mehr als die Hälfte der Gesammtfläche, bei Gelegenheit der Regulirungen und Gemeinheitstheilungen speziell vermessen und kartirt, außerdem von den Staatswaldungen fast durchgängig sehr gute Karten vorhanden sind, und daß endlich die Seitens des großen Generalstabs bewirkten Vermessungen ein sehr brauchbares

---

d) Bornemann, Bedenken gegen den Entwurf des Gesetzes, die Grundsteuer-Bestimmung betreffend. Berlin. S. 5.

Kahle S. 18.

Ueber Steuer-Ausgleichungen. S. 9.

e) Rau, Grundsätze der Finanz-Wissenschaft. Heidelberg 1846. Abtheil. II. §. 329.

f) v. Malchus, Handbuch der Finanz-Wissenschaft. Stuttgart 1830. Th. I. S. 227.

Material liefern, namentlich die kostspieligen Triangulirungen wohl unbedingt zu ersparen sein werden.

Da nun die Vermessungs- und Kartirungs-Kosten weit über die Hälfte der Gesammtkosten ausmachen, so würde sich, selbst wenn die sonstigen Verhältnisse ganz dieselben, wie in den westlichen Provinzen wären, ein eben so vollkommenes Kataster für die östlichen Provinzen für 13—14,000,000 Rthlr. herstellen lassen.

Es tritt aber noch hinzu, daß die Katasterkosten wesentlich von der größeren oder geringeren Parzellirung des Bodens abhängig sind. Das Kataster der westlichen Provinzen hatte zur Zeit seiner Vollendung für etwa 18,000,000 Morgen mehr als 14,000,000 Parzellen nachzuweisen. Die Parzellen waren also durchschnittlich nur $1\frac{2}{7}$ Morgen groß. In den östlichen Provinzen dürften die Parzellen, — wenn man die vielen großen Güter und Waldungen in Erwägung zieht, — eine durchschnittliche Größe von 10 bis 20 Morgen haben.

Nach allen diesen Umständen läßt sich mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß ein Kataster, welches in der Vermessung allen, den Verhältnissen entsprechenden Anforderungen genügt und in der Genauigkeit und Gleichmäßigkeit der Schätzung (Bonitirung) dem Kataster der westlichen Provinzen auch nicht im Geringsten nachstehen darf, für die östlichen Provinzen sich für 6 bis 8 Millionen Thaler herstellen lassen wird.

Auch diese Summe ist immer noch bedeutend genug, sie kommt aber nicht in Betracht gegen den wichtigen Zweck, um dessen Erreichung es sich handelt. Auch sind die Nebenvortheile nicht zu übersehen, welche mit einer genauen Vermessung und Kartirung des ganzen Landes verbunden sind. Wenn jeder Gutsbesitzer seinen Güterauszug, d. h. ein vollständiges Verzeichniß aller seiner Liegenschaften nebst genauer Angabe ihres Flächeninhaltes und ihrer Werthschätzung in Händen hat, so kann er davon bei der Eintheilung und Bewirthschaftung seines Feldes wesentlichen Vortheil ziehen. Grenzverdunkelungen und Grenzstreitigkeiten werden dadurch unmöglich gemacht, Rechtsgeschäfte, Veräußerungen, Erbtheilungen, Testaments-Aufnahmen, Verpfändungen u. s. w. ungemein erleichtert, allen Mißverständnissen, allen beabsichtigten oder unbeabsichtigten Täuschungen und den daraus sich entwickelnden Mißstimmungen und Prozessen wird gründlich vorgebeugt, und durch die daraus folgende Sicherheit des Rechtes und Besitzes der Real-Kredit wesentlich gefördert.

Endlich ist es eine längst anerkannte Sache, daß wir, selbst dann, wenn wir die jetzige Grundsteuer unverändert beibehalten wollten, zur Aufnahme eines — wenn auch minder kostspieligen Katasters gezwungen

sein würden, weil die jetzigen Grundlagen der Steuererhebung in einem großen Theile der östlichen Provinzen, namentlich in ganz Schlesien und Sachsen, nicht mehr ausreichen, um den Besitzveränderungen und Parzellirungen folgen und dadurch die Grundsteuer-Erhebung vor Verdunkelungen und Ausfällen bewahren zu können. Es ist aber gewiß sparsamer und verständiger, eine bedeutende Summe auf ein großes, tüchtiges Werk, als eine minder bedeutende auf eine mangelhafte, nur für kurze Zeit genügende Ausführung zu verwenden.

In den vorstehenden Bemerkungen dürften die Haupteinwendungen, welche gegen die Grundsteuer als Steuer erhoben zu werden pflegen, genügend beleuchtet sein. Dessenungeachtet schmeichle ich mir nicht, dadurch die nun einmal bei Vielen eingewurzelte Abneigung gegen diese Steuer überwunden zu haben. Denn diese Abneigung ist so groß, daß von manchen Seiten, um nur einer anderweiten Regulirung der Grundsteuer zu entgehen, sogar deren völlige Beseitigung vorgeschlagen wird.

Diese Beseitigung ist auf einem doppelten Wege möglich, indem nämlich die Grundsteuer entweder ohne Weiteres erlassen [g]) oder unter mehr oder minder günstigen Bedingungen für ablösbar erklärt wird [h]).

Daß unsere jetzige Finanzlage es nicht gestattet, auf eine Steuer, welche nach dem Etat pro 1850 Brutto 10,106,493 Rthlr. und Netto 9,625,401 Rthlr. einbringt, ohne Weiteres zu verzichten, bedarf keines Beweises.

Größere Gunst hat sich der Vorschlag einer Ablösung der Grundsteuer zu erfreuen, namentlich seitdem ein sehr hochachtbarer Staatsmann und Lehrer der Staatswissenschaften sich für denselben ausgesprochen hat. [i])

Man beruft sich dabei auf Englands Beispiel und gewiß ist es sehr verständig, wenn wir bei der Umgestaltung unserer inneren Verhältnisse, die Vorgänge anderer Länder, vorzugsweise aber Englands, prüfen und beherzigen. Das letztere darf aber nur dann geschehen, wenn die in anderen Ländern ergriffenen Maßregeln sich dort durch die Erfahrung bewährt haben. Wenn dagegen ein wichtiges, politisches Experiment überhaupt nur in einem einzigen Lande gemacht worden ist

---

g) Ueber Steuer-Ausgleichung S. 11.

h) v. Vincke S. 8.
v. Beckedorff S. 7.
Bornemann S. 23. ff.
T. K., die Grundsteuern S. 14.

i) Hoffmann a. a. O. S. 118.

und in den seitdem verflossenen 50 Jahren nirgend Nachahmung gefunden hat, und wenn jetzt auch in jenem einen Lande die ausgezeichnetsten Staatsmänner (Peel an der Spitze) darüber einig sind, daß jenes durch das für den Moment günstige finanzielle Resultat motivirte Experiment ein entschiedener Mißgriff war, und das Land in nie wieder gut zu machende Schwierigkeiten gestürzt hat, [k]) so ladet ein solches Beispiel eben nicht sehr zur Nachahmung ein.

Tritt man dem Vorschlage näher, so muß das auf den ersten Anblick einleuchten, daß er diejenigen, welche in der Ausgleichung der Grundsteuer eine Sache der Nothwendigkeit und Gerechtigkeit, in dem Fortdauern des gegenwärtigen Zustandes also ein Unrecht sehen, unmöglich zufrieden stellen kann. Denn in ihrem Erfolge steht die Ablösung nicht einer Grundsteuer-Regulirung, nicht einer Heranziehung der bisher — nach jener Ansicht — gegen Recht und Billigkeit mit der Grundsteuer verschonten oder zu niedrig belegten Grundbesitzer, sondern einer Bekräftigung der bisherigen Begünstigungen und Privilegien völlig gleich. Soviel wird also unbedingt eingeräumt werden müssen, daß es weit leichter ist, die Stimme des Landes und die Majorität der Kammern für eine einstweilige Beibehaltung des jetzigen Zustandes — bei der doch die Möglichkeit späterer Abhülfe offen bliebe — zu gewinnen, als für eine Ablösung, welche den jetzigen Zustand (da jedes Ablösungs-Capital eine ewige Rente repräsentirt) verewigen und eine Remedur für alle Folgezeit unmöglich machen würde.

Hiervon abgesehen, würde aber die Ablösbarmachung der Grundsteuer auch in finanzieller und politischer Hinsicht der schwerste Mißgriff sein. Die Grundsteuer hat, was auch dagegen eingewandt werden möge, vor allen anderen Steuern, — ich bediene mich hier der Worte eines entschiedenen Gegners der Grundsteuer, — wesentliche Vorzüge voraus [l]). In Leichtigkeit, Wohlfeilheit und Sicherheit der Erhebung kommt ihr keine gleich. Jeder anderen Steuer kann sich der Steuernde ganz oder theilweise entziehen; nur die Grundsteuer ist auf keine Weise zu umgehen; das Object derselben und mit diesem die Steuer selbst, ist dem Staate unter allen Umständen gesichert. Eine solche Steuer der Staats-Regierung zu entziehen, ihre Wiedereinführung für alle Zeiten

---

k) Kühne S. 8.
Lotz a. a. O. S. 201.
Rau a. a. O. §. 315.

l) Graf von Moltke. S. 182. 186.
v. Malchus a. a. O. S. 186.
Lotz a. a. O. S. 199.
Koppe. S. 15.

unmöglich zu machen — denn nach empfangenem Ablösungs=Capitale die Steuer von Neuem aufzulegen, wäre eine rechtliche Unmöglichkeit — hieße die Zukunft des Landes Preis geben. Wenn nun aber doch die unabweisliche Gewalt der Umstände zu einer Wiedereinführung zwingen sollte, was würden dann diejenigen, welche zu der Ablösung gerathen, dem Haß und den Verwünschungen der Getäuschten entgegen setzen können? [m])

Am Entschiedensten endlich spricht der Umstand gegen eine Ablösung der Grundsteuer, daß der Zweck, um den es sich dabei handelt, durch dieselbe nicht einmal erreicht werden würde. Denn wenn auch immerhin der Staat auf die Grundsteuer als Steuer verzichtet, so werden doch die Gemeinde=, Kreis= und Provinzialvertretungen es sich niemals nehmen lassen wollen, noch können, einen Theil ihrer Bedürfnisse in der Form der Grundsteuer aufzubringen. — Innerhalb dieser engeren Verbände ist aber eine Abschaffung der zur Zeit bestehenden Befreiungen und Begünstigungen, überhaupt die Erlangung einer gleichmäßigen Veranlagung noch weit nothwendiger und unerläßlicher als innerhalb des großen Staatsverbandes. — Auch bei der Ablösung der Staatsgrundsteuer würde daher eine gleichmäßige Vertheilung der Gemeinde=, Kreis= und Provinziallasten möglich gemacht und, weil dies nicht anders geschehen kann, zu der Aufstellung eines — wenn auch einfachern und minder kostspieligen Katasters geschritten werden müssen, und die sämmtlichen Nachtheile, Schwierigkeiten und Rechtsverletzungen, welche man bei der Ausgleichung der Staatssteuer fürchtet, würden daher, wenn auch quantitativ geringer, doch qualitativ in ganz gleicher Art hervortreten.

Wie man sich also auch dagegen sträuben mag, — ist weder ein gänzlicher Erlaß, noch eine Ablösung der Grundsteuer rathsam und ausführbar, so bleibt nichts anderes übrig, als die allgemeine Ausgleichung.

---

m) In England schienen die Grundbesitzer fast eine dereinstige Wiedereinführung der Grundsteuer zu fürchten. Wenigstens läßt sich nur daraus der trotz der an sich günstigen Bedingungen nur sehr geringe Fortgang der Ablösungen erklären. Mac Culloch (Treatise on the principles and practical influence of taxation and the founding system, London 1845 pag 54) berichtet, daß bis zum Jahre 1844 von der ehemaligen Grundsteuer nur 737,285 £ abgelöst waren und noch 1,069,904 £ fortentrichtet wurden, so wie, daß seit mehreren Jahren die Ablösung keine oder doch nur geringe Fortschritte gemacht habe.

Die Wiederherstellung der Grundsteuer ist von D'Israeli bereits angeregt worden.

Harkort, Bemerkungen über die Grundsteuer=Ausgleichung. Berlin 1849. S. 16.

Ist die Grundsteuer keine Rente, kein Servitut, keine Reallast, sondern eine wirkliche Steuer — und daß sie dies ist, glaube ich vom historischen und rechtlichen Standpunkte aus nachgewiesen zu haben — so darf auch der Grundsatz, der für jede Steuer der oberste und der absolut nothwendige ist, der Grundsatz der Gleichmäßigkeit nicht länger vernachlässigt werden [n]).

Auch außer der Gewerbesteuer giebt es noch andere directe Steuern, die, wie die Grundsteuer, nicht auf die Personen, nicht auf deren Gesammt-Einkommen, sondern lediglich auf gewisse Sachen gelegt sind, z. B. Rauchfangssteuern, Thür- und Fenstersteuern u. s. w. — Es ist nie Jemand eingefallen, es für recht und billig, es nur für möglich zu halten, daß man ein Haus mit zwei oder drei Rauchfängen so hoch besteure, als das Nachbarhaus mit einem Rauchfange, oder gar das letztere besteure, jenes aber ganz frei lasse, oder daß man für 12 Fenster dieselbe Steuer erhebe wie für 6 Fenster u. s. w. Genau so verhält es sich mit der Grundsteuer. — Es ist eine rechtliche Unmöglichkeit für zwei Grundstücke, die sich im Reinertrage gleich stehen, eine verschiedene Grundsteuer länger fortbestehen zu lassen. Findet man solche Steuern, welche die Persönlichkeit des Steuerpflichtigen nicht berücksichtigen, schlecht, so schaffe man sie ab, kann oder will man dies aber nicht, so verleugne man nicht das Princip jeder Besteuerung, die auf den Namen einen gerechten Anspruch machen will.

Daß die Verheißung des 27. October 1810 so lange unerfüllt geblieben ist, hat uns der Nachtheile genug gebracht [o]). Hätte die Erschütterung

---

n) Hoffmann a. a. O. S. 116.

Indessen bleibt Ungleichheit der Grundsätze, wornach zu Privatzwecken landwirthschaftlich benutzter Boden besteuert wird, doch immer ein erhebliches Uebel. Gliche die Verschiedenheit der Preise, wofür steuerfreie und steuerbare Güter von übrigens gleicher Beschaffenheit erworben werden, diesen Unterschied auch wirklich vollständig aus, so wird doch die Meinung schwerlich zu tilgen sein, daß in dieser Ungleichheit ein altes Unrecht liege, dessen Andenken keine Verjährung, sondern allein eine Wiederherstellung der ursprünglichen Gleichheit auszulöschen vermöge. Zwar steht dieser Meinung in bei weitem den meisten Fällen das geschichtlich begründete Recht entgegen: aber wie nothwendig auch die strenge Beachtung desselben erscheint, weil die Fortdauer aller Wohlthaten der Gesittung und Bildung wesentlich davon abhängt, so darf doch auch nicht verkannt werden, daß neben diesem Rechte noch ein anderes besteht, das nicht aus den Begebenheiten erwachsen, sondern in dem Höchsten, was der Mensch besitzt, in seiner Selbsterkenntniß gegründet ist, und namentlich bei der ungleichen Besteuerung des gleichen Privat-Eigenthums verletzt erscheint.

Kühne. S. 15.

Kreyßig. S. 4.

o) Kühne. S. 4 ff.

des vorigen Jahres eine gleichmäßig vertheilte Grundsteuer und mit derselben wohl und fest geordnete Gemeindeverhältnisse vorgefunden — (vor der Grundsteuer-Regulirung ist eine haltbare Gemeinde-Ordnung kaum möglich), — wir wären minder unsanft von derselben berührt worden, wir wären dann den Wahlen auf breitester Basis und all' den unseligen Folgen, die sich an diese geknüpft haben, wahrscheinlich oder vielmehr gewiß entgangen! Darum wenigstens nun endlich vorwärts!

In unsern westlichen Provinzen, in allen andern deutschen Staaten (vielleicht mit Ausnahme Mecklenburgs), im ganzen Umfange der österreichischen Monarchie, in Holland, Belgien, Frankreich und Sardinien giebt es unter 1000 Menschen schwerlich Einen, der eine gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer nicht für eine unbedingte Nothwendigkeit erachtete, der eine Vertheidigung des jetzigen Zustands vom Standpunkte des Rechts aus nur für möglich halten oder begreifen könnte, selbst in unsern östlichen Provinzen — darüber möge man sich ja nicht täuschen — fordern gewiß $\frac{4}{5}$, wo nicht $\frac{9}{10}$ der Bevölkerung eine Ausgleichung; es gehört daher ein mehr als gewöhnlicher Muth dazu, einer solchen Majorität gegenüber, doch die abweichende eigene Meinung für die allein richtige und untrügliche zu halten.

Es sind indeß unter denen, welche diese Meinung haben, viele sehr wackere und patriotische Männer; — ich weiß diese Ansicht, wie jede, die in gutem Glauben gehegt wird, zu achten und zu ehren. — Aber eben so entschieden muß ich auch die schnöde Verdächtigung zurückweisen,

> „daß es auf die Frage, weshalb man eine Grundsteuer auflegen wolle, keine andere Antwort gebe, als weil es das Feldgeschrei einer Parthei sei, die den Umsturz wolle, und auf die Verwirrung aller Verhältnisse losstürme."

Die Idee der Grundsteuerausgleichung ist kein „Kind der März-Revolution" [p]), sie ist eben so wenig ein Kind der ersten, zweiten oder dritten Französischen Revolution. Sie ist älter und stammt aus reiner Quelle!

Ich will nicht ausführen, daß sie der Steuergesetzgebung der Aegypter und Perser, der Griechen und Römer, daß sie auch den alten deutschen Zuständen zu Grunde lag, und hier erst durch die Einrichtungen und Verwirrungen des Mittelalters verdunkelt ward. — Sie tritt uns aber schon ganz entschieden, in derselben Gestalt wie heute, in der Republik Mailand entgegen, wo im Jahre 1208, unter Aufhebung aller Befreiungen, eine allgemeine Katastrirung angeordnet und

---

p) v. Schimmelmann a. a. O. S. 11.

im Jahre 1248 vollendet ward q). — Eine Revision dieses Katasters wurde im Jahre 1718 von Kaiser Carl VI. verfügt r) und so in dem Censimento milanese das Vorbild und die Grundlage für alle späteren Kataster-Arbeiten gewonnen. Gleichzeitig erkannte in Preußen Friedrich Wilhelm I. die gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer als eine Sache der Gerechtigkeit, als eine seiner Hauptaufgaben an. Am 14. Mai 1714 erließ er für diesen Zweck eine Instruction für Hinterpommern und Cammin s), am 14. April 1718 die bereits erwähnte für die Neumark t), und in der Zwischenzeit die Verordnung vom 26. December 1716 für das Königreich Preußen u), nach welcher die mit der Aufnahme des Katasters beauftragte Commission „durch einen körperlichen Eid dahin zu obligiren" war,

„daß sie vor allen Dingen bei der Einrichtung des General-Hufen-Schosses auf die Billigkeit und eine juste Proportion reflectiren und alle Prägravationen verhüten werde."

Nicht minder als König Friedrich Wilhelm I. huldigte sein großer Sohn und Nachfolger, Friedrich II. dem Princip einer gleichmäßigen Vertheilung der Grundsteuer, und wo er die entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht scheuen zu dürfen glaubte, nahm er nicht Anstand, dies Princip zur Geltung zu bringen. Deshalb ordnete er für Schlesien, unmittelbar nach der Besitzergreifung, die Aufnahme eines neuen Katasters an, bei welcher nach den beiden Instructionen vom 27. Juli 1742 v)

„alle im Kreise, wie in jedem Gute befundenen liegenden Gründe und davon abstammende Nutzungen, Hebungen und Einkünfte, sie gehören ad fundum rusticalem oder dominii, indistincte als contribuabel angesehen werden sollten."

In dem Allerhöchsten Patente vom 23sten April 1743 w) wurde die durchgreifende Bestimmung

„zum allgemeinen Besten des Landes überall gar keine Ausnahme von den Steuern fernerhin zu gestatten"

näher motivirt, theils durch die Hinweisung „auf die ältern und neuern Constitutiones," theils durch

„die selbstredende Billigkeit, als welche ohnleugbar erfordert,

---

q) Rau a. a. O. §. 316.
r) Rau a. a. O. §. 328.
s) Schimmelfennig S. 298.
t) Schimmelfennig S. 255.
u) Schimmelfennig S. 131.
v) Schimmelfennig S. 231 und 233.
w) Schimmelfennig S. 243.

daß diejenigen Mitglieder eines Staates, welche in einem Lande eines durchgehends gleichen Schutzes und Sicherheit genießen, auch in denen darauf zu verwendenden Abgaben ihren Beitrag thun und sich davon in keinerlei Art zum Beschwer der übrigen ausnehmen und davon entziehen, sondern daß ein Jeder zur allgemeinen Nothdurft, Ruhe und Sicherheit sein Antheil nach Beschaffenheit seiner Einkünfte willig beitrage oder dazu nach Proportion seines dem Lande bringenden Nutzens herbeigezogen werde."

Ganz in gleichem Sinne ordnete Friedrich der Große auch in Westpreußen sofort nach der Besitznahme die Katastrirung und Ausgleichung der Grundsteuer an, indem er in dem Allerhöchsten Avertissement vom 15. December 1772 [x]) erklärte,

„daß er es für die erste Nothwendigkeit erachtet habe, die Steuerverfassung bis auf den Grund untersuchen und auf den Fuß setzen zu lassen, daß die Landes-Lasten und Abgaben, welche der Schutz des Landes und die allgemeine Wohlfahrt erfordert, künftig mit gleichen Schultern getragen werden und Jedermann dazu ohne Ausnahme nach Bewandniß seiner Profession und seines Erwerbes contribuire."

An diese Anordnungen des großen Friedrich schlossen sich die des edlen Kaisers Joseph II. an.

In dem Patente vom 20. April 1785 sprach er die Ueberzeugung aus,

„daß nach dem bestehenden Steuerfuße Gleichheit und Billigkeit weder zwischen den deutsch-erbländischen Provinzen unter sich, noch zwischen den einzelnen Grundbesitzern bestehe", [y])

und befahl daher für die ganze Monarchie die Aufnahme eines neuen Katasters und eine allen Grundbesitz ohne Ausnahme gleichmäßig treffende neue Veranlagung der Grundsteuer.

Leider mußte dies große Werk bei jenem, dem Kaiser innewohnenden Verbesserungseifer in weniger als vier Jahren vollendet sein, [z]) darum trug es die Spuren der Uebereilung, erregte große Unzufriedenheit und mußte in manchen Landestheilen außer Anwendung bleiben, in anderen (unter Lepold II.) wieder abgeschafft werden. Kaiser Franz

---

x) Schimmelfennig S. 160.

y) v. Hauer, Beitrag zur Geschichte der österreichischen Finanzen. Wien 1848. S. 35.

z) v. Tegoborski, über die Finanzen, den Staatscredit und die Staatsschuld Oesterreichs. Wien 1845. B. I. S. 146.

nahm indeß, unbeirrt durch die Bedrängnisse einer Zeit der schwersten Prüfungen, Josephs Pläne wieder auf und ordnete bereits am 21. August 1810 [a]) eine besondere Steuerregulirungs=Hof=Commission zur Ausführung derselben an. Aus den Vorarbeiten dieser Commission ging für die ganze Monarchie, mit Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens nebst ihren Nebenländern, das Kaiserliche Decret vom 23. December 1817 hervor [b]), welches als leitenden Gesichtspunkt „die Anwendung des Begriffs der strengsten Gerechtigkeit" aufstellte, aus diesem Gesichtspunkte aber keineswegs, wie es bei uns versucht wird, die Aufrechthaltung der bestehenden Ungleichheiten, sondern die Nothwendigkeit einer allgemeinen und durchgreifenden Katastrirung und Ausgleichung folgerte.

Um indeß „die Wohlthat einer zweckmäßigeren Steuervertheilung den Ländern schon vor der Vollendung des Katasters angedeihen zu lassen", wurde mittelst der Entschließung vom 8. Februar 1819 [c]) ein Grundsteuer=Provisorium angeordnet und bis zum Jahre 1821 durchgeführt. Neben demselben wurde an dem „stabilen Kataster" unausgesetzt thätig gearbeitet und bis zum Jahre 1843 waren in den Deutsch=Böhmisch=Italienischen Provinzen bereits 5761 □ Meilen der Katastral=Vermessung unterzogen. [c])

Selbst die Umstürzung aller Verhältnisse im vorigen Jahre hat in dieser Angelegenheit, — von wenig andern dürfte dies zu sagen sein, — nichts geändert. Die von dem Ministerium Schwarzenberg ausgegangene Verordnung vom 31. October 1849 [d]) wegen der Ausdehnung der Katastrirung auf Croatien und Slavonien schließt sich genau dem Plane an, welchen die Metternichsche Verwaltung verfolgte, und das Kaiserliche Patent vom 10. October 1849 [e]) hat diesen Plan seinem Ziele dadurch wesentlich näher gebracht, daß es die bis dahin nur innerhalb der Provinzen vorgenommene Ausgleichung auch auf die Gesammtheit der katastrirten Provinzen ausdehnte und den Procentsatz der in den verschiedenen Provinzen von $8\frac{40}{60}$ p. C. bis auf $20\frac{27}{60}$ p. C. variirte, für alle Provinzen gleichmäßig auf 16 p. C. des Katastral=Ertrages feststellte.

Bei uns ist freilich in dem langen Zeitraum von 1810 bis 1848 der für die ganze Monarchie verheißenen Grundsteuer=Regulirung durch

a) v. Tegoborski a. a. O. S. 174.
b) v. Tegoborski a. a. O. S. 147.
c) v. Hauer, a. a. O. S. 49.
d) Preußischer Staats=Anzeiger de 1849. Nr. 304.
e) Preußischer Staats=Anzeiger de 1849. Nr. 285.

die Gesetzgebung nicht näher getreten worden. Daß in einzelnen Maßregeln unter der Regierung des hochseligen Königs unausgesetzt das Princip der gleichmäßigen Besteuerung Anerkennung gefunden hat, ist oben bereits nachgewiesen worden.

Aber auch die allgemeine Ausgleichung ist zu wiederholten Malen von den rheinischen und westphälischen Provinzial-Landtagen und zuletzt auf dem vereinigten Landtage des Jahres 1847, von einer großen Mehrheit der vorberathenden Abtheilung der Dreiständе-Curie angeregt worden und die auf die Anträge der Provinzial-Landtage unterm 13. Juli 1827, 15. Juli und 31. December 1829, 22. Juli und 30. October 1832 ertheilten Bescheide zeigen deutlich, daß man die Gewährung der vorgetragenen Bitten zwar nicht für dringend und zeitgemäß hielt, aber die Richtigkeit des ihnen zu Grunde liegenden Princips, für dessen ungesäumte Durchführung einzelne hochgestellte Staatsmänner von unantastbarem Charakter unausgesetzt, obschon erfolglos kämpften, keinesweges zu bestreiten gemeint war.

Wer ferner noch die in dem Patente vom 5. December 1848 verheißene Einführung einer allgemeinen, gleichmäßigen Grundsteuer als eine widerrechtliche Vermögens-Confiscation, als eine gesetzliche Beraubung zu bezeichnen gesonnen ist, der möge bedenken, daß er dies nicht thun kann, ohne auch die Maaßregeln, welche Friedrich Wilhelm I. und Carl VI., Friedrich II. und Joseph II., Friedrich Wilhelm III. und Franz I. als durch die Anforderungen der Gerechtigkeit gebotenen anerkannten und als solche verkündeten, für eine Beraubung zu erklären.

Auf solche Vorgänge gestützt, mögen denn auch diejenigen, welche jetzt für das Prinzip der gleichmäßigen Veranlagung der Grundsteuer in die Schranken treten, den Vorwurf, daß es ihnen nur darum zu thun sei, den März-Errungenschaften einen Tribut abzutragen, der öffentlichen Meinung oder den demokratischen und communistischen Tendenzen der Zeit Concessionen zu machen, ruhig in dem Bewußtsein über sich ergehen lassen, daß nicht sie, sondern jene Ankläger es sind, welche durch eine schwer zu begreifende Verkennung und Verleugnung der Geschichte und des Rechtes der Consolidation unserer Zustände entgegen arbeiten.

Ob gegenwärtig diese oder jene Provinz, ob zufällig vielleicht keine derselben sich über eine Prägravation zu beklagen hat, ist völlig gleichgültig. Es handelt sich lediglich darum, festzustellen, ob eine Ueberbürdung und eventualiter wo sie stattfindet, es handelt sich darum, innerhalb der Provinzen die bestehenden Befreiungen und die unter den Besteuerten selbst offen zu Tage liegenden Ungleichheiten zu beseitigen.

Dazu bedarf es der Aufnahme eines Katasters und eines allgemeinen Grundsteuer-Gesetzes; es bedarf aber auch, weil die Befreiungen nach den Erfahrungen aller Länder während der langen Dauer der Kataster-Arbeiten sich nicht aufrecht halten lassen, zu deren baldigen Hinwegräumung eines provisorischen Gesetzes.

Ob die Aufhebung der Befreiungen mit oder ohne Entschädigung erfolgen soll, ist eine Frage für sich, von deren Beantwortung die Annahme oder Verwerfung jener beiden Gesetze nicht abhängig gemacht werden darf. Die Emanirung dieser Gesetze ist unter allen Umständen eine politische Nothwendigkeit.

## II. Die Entschädigungs-Frage.

Wenn die Frage wegen einer mit der Grundsteuer-Regulirung zu verbindenden Entschädigung erörtert werden soll, so kann allerdings darüber kein Zweifel obwalten, daß diejenigen Grundbesitzer, welche durch die Regulirung keinen Nachtheil erleiden, auch auf Entschädigung keinen Anspruch haben. Dagegen läßt sich der umgekehrte Satz, daß nämlich die Entschädigung, wenn eine solche überhaupt gewährt wird, dann auch einem Jeden, der durch die Regulirung Schaden erleide, ohne Ausnahme bewilligt werden müsse, keineswegs einräumen.

Es kommt darauf an, sich die einzelnen Fälle klar zu machen.

Durch die Grundsteuer-Ausgleichungen erleiden einen Nachtheil:

1. Die Besitzer derjenigen der landüblichen Besteuerung unterliegenden Grundstücke, deren Steuer erhöht wird.

Eine solche Erhöhung kann aber eintreten nicht nur,

a) in dem Falle, wenn ein Grundstück innerhalb des Steuersystems, welchem es angehört, sei es wegen der Unvollkommenheit oder Fehlerhaftigkeit der früheren Veranlagung, sei es wegen einer nach derselben eingetretenen Steigerung des Ertrages, zu gering besteuert ist, sondern auch

b) in dem Falle, wenn ein Grundstück innerhalb seines Systems zwar richtig (oder vielleicht zu hoch) veranlagt ist, dagegen aber der ganze Landestheil, Kreis oder Distrikt, in welchem dieses System Anwendung gefunden, behufs der Ausgleichung mit der Gesammtheit eine höhere Steuer übernehmen muß.

2. Die Besitzer solcher Grundstücke, welche von der landüblichen Besteuerung befreit sind, also entweder gar keine Grundsteuer oder doch nur eine andere und zwar geringere als die landesübliche Steuer, oder eine etatsmäßig, jetzt zwar als ein Surro-

gat der Grundsteuer behandelte, ursprünglich aber auf einem anderen Fundament beruhende Abgabe (z. B. Ritter- oder Lehnpferdegeld) entrichten und daher die gesetzliche Grundsteuer, — (in ihrem vollen Betrage oder nach Anrechnung des bisher Gezahlten) — als eine neue Last zu übernehmen haben.

Hieher gehören:

a) Grundstücke, welche sich faktisch im Besitz einer Steuerfreiheit befinden, für welche in keiner Art ein Titel oder Rechtsgrund beigebracht werden kann;

b) Grundstücke, deren Steuerfreiheit für den gegenwärtigen Besitzer auf privatrechtlichen Verträgen beruht;

c) Grundstücke, deren Steuerfreiheit sich auf die Verfassung, das gemeine Recht oder ausdrückliche Landesgesetze gründet; endlich

d) Grundstücke, deren Steuerfreiheit durch landesherrliche Privilegien garantirt ist.

Was nun zunächst

ad 1. die gegenwärtig der landesüblichen Besteuerung unterliegenden Grundstücke anlangt, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Folgen der Grundsteuer-Ausgleichung Manche, ja sogar Viele derselben ebenso empfindlich berühren werden, als die Besitzer völlig steuerfreier Güter, und wenn daher überhaupt eine Entschädigung gewährt werden soll, so scheint es auf den ersten Anblick, daß man dieselbe billigerweise auch jenen Grundbesitzern, mithin, — denn das würde die nothwendige Folge sein, — Allen ohne Unterschied zugestehen müsse, welche durch die Ausgleichung einen Nachtheil erleiden.

Ein solches Verfahren würde indeß auf keine Weise zu rechtfertigen sein. Es läge darin das unumwundene Anerkenntniß, daß die Grundsteuer eben keine Steuer, sondern eine Rente oder Reallast sei. Würde dies aber anerkannt, dann dürfte man consequenterweise auch die Beträge, um welche die zur Zeit Prägravirten erleichtert werden sollen, nicht ohne Weiteres von deren Steuer absetzen, sondern höchstens für ablösbar erklären, — ja man müßte dann überhaupt an eine Ausgleichung oder Regulirung der Grundsteuer gar nicht denken, sondern Alles beim Alten lassen.

Von jenem Verfahren kann aber um so weniger die Rede sein, weil den der landüblichen Besteuerung unterliegenden Grundbesitzern (den Contribuabeln) gegenüber das Recht, die Kataster zu revidiren und danach ohne Entschädigung die Steuern auszugleichen, zu keiner Zeit bestritten, vielmehr früher in allen Provinzen unbeschränkt ausgeübt und in mehreren derselben selbst noch in den neuesten Zeiten zur Anwen-

dung gebracht worden ist. Die verhältnißmäßig recht bedeutenden Steuererhöhungen einzelner Grundbesitzer, welche nicht nur in den Jahren 1820—1835 in den westlichen Provinzen, sondern auch im Jahre 1833 in Posen, im Jahre 1834 in Westpreußen, im Jahre 1835 in Altvorpommern, ohne alle Entschädigung, als eine Maaßregel der Gerechtigkeit angeordnet und als solche ohne Murren hingenommen worden sind, würden sich als eine schreiende Ungerechtigkeit darstellen, wenn man jetzt plötzlich ein ganz anderes Princip annehmen wollte.

Den Besitzern der gegenwärtig den landesüblichen Grundsteuern unterliegenden Grundstücke muß daher unbedingt jeder Anspruch auf Entschädigung versagt werden.

Dasselbe muß

ad 2 a. in Ansehung solcher Grundstücke gelten, deren Steuerfreiheit nur eine factische ist.

Die gegenwärtige Grundsteuer ruht fast überall dem Namen nach lediglich auf der Aussaat oder auf den Hufen, also auf dem unter dem Pfluge befindlichen Acker. Es läßt sich indeß nachweisen, daß bei den früheren Veranlagungen die, zur Zeit derselben, mit dem Acker verbunden gewesenen Gärten, Wiesen, Hütungen, Holzungen &c. mit berücksichtigt worden sind. Diese Grundstücke sind also als besteuert anzusehen und fallen unter den zu 1 aufgestellten Grundsatz.

Die Grundstücke, um die es sich gegenwärtig handelt, sind zunächst solche, welche zu besteuerten Besitzungen erst nach der letzten Veranlagung hinzugekommen sind, und zur Zeit derselben unbesteuert waren, sei es, weil sie an der Steuerfreiheit des Fiskus oder der Rittergüter participirten, sei es, daß sie als überschwemmte Flächen, Sümpfe, Moräste &c. noch von Niemand in Besitz genommen waren, oder wenigstens nicht als ein Object der Besteuerung angesehen wurden. In dieser Beziehung sind namentlich die großen Flächen zu erwähnen, die früher Staatswaldungen bildeten und gegen geringen Zins Jedem überlassen wurden, der dieselben durch Rodung in Aecker, Wiesen (Laßzinswiesen) oder Hütung umwandeln wollte. Sind über solche Urbarmachungen Contracte abgeschlossen oder sind dieselben etwa durch Landesgesetze oder Privilegien begünstigt worden, so können sie unter die sub No. 2 zu b., c. oder d. festzustellenden Grundsätze fallen. Fehlt es aber an jedem urkundlichen Titel für den Besitz, oder ist die Grundsteuerfreiheit in den vorhandenen Urkunden nicht erwähnt oder zugesichert, so würden dergleichen Grundstücke, nach den früheren Prinzipien, bei der nächsten Revision der Kataster der Besteuerung ohne Entschädigung unterworfen worden sein; sie können daher, auch wenn dies jetzt geschieht, eine solche nicht in Anspruch nehmen.

Eben dies gilt auch von den sogenannten wüsten Hufen oder Feldmarken. Die auf diesen Grundstücken ursprünglich haftende Steuer hatte abgesetzt werden müssen, weil dieselben in Folge des 30jährigen Krieges oder anderer Verheerungen außer Cultur gekommen waren. Sobald diese Grundstücke, — sei es „von den Obrigkeiten" oder von bäuerlichen Wirthen, wieder cultivirt wurden, sollte die Steuer wieder in Hebung gesetzt werden [f]). Ist dies aus Versehen unterblieben und besteht daher die Steuerfreiheit noch jetzt, so ist dies jedenfalls eine ungerechtfertigte, bei deren Beseitigung von einer Entschädigung nicht die Rede sein kann.

Auch solche Grundstücke kommen hier in Betracht, welche von steuerpflichtigen Gütern früher, — denn neuerdings kann es nicht vorgekommen sein, — mißbräuchlicherweise steuerfrei abgezweigt worden sind. Das Gesetz braucht hier keine Entschädigung zu gewähren; ob der jetzige Besitzer eine solche von dem Besitzer des Stammgutes verlangen kann, ist nach dem Inhalte der Verträge zu beurtheilen.

Endlich gehören hierher alle städtischen Grundstücke. Denn wenn auch die Städte nebst ihren Feldmarken gegenwärtig mehrentheils den landüblichen Steuern nicht unterliegen, so haben sie doch eine eigentliche Grundsteuer-Immunität nie besessen, und in Betreff der servispflichtigen Städte verordnet das Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 §. 6. ausdrücklich, daß die Servissteuer „bis zur Revision der Grundsteuer" die Stelle der letztern vertreten soll.

Eben so wenig darf sich das etwaige Entschädigungsgesetz

ad 2 b. mit denjenigen Grundstücken beschäftigen, deren Steuerfreiheit für den gegenwärtigen Besitzer auf privatrechtlichen Verträgen beruht.

In der früheren Zeit sind namentlich vom Domainen-Fiskus, sowohl größere Güter, als Colonisten- und Büdnerstellen unter der ausdrücklichen Bedingung veräußert oder vererbpachtet worden, daß die

---

f) v. Thile. S. 91 und 592.

Wöhner. Th. I. S. 28, Th. III. No. 33.

Der Landtags-Receß vom 26. Juli 1653 §. 37 stellt die Steuerpflichtigkeit solcher vormals wüsten Hufen außer Zweifel:

> Die so sich der wüsten Höffe gebrauchen, — es sind vom Adel oder Beamte, können und sollen sie von dem onere contributionis oder andern realibus nicht eximiren, sondern es muß bei der generalis juris regula, quod quaelibet res cum suo onere transeat allerdings verbleiben.

Worauf sich die abweichende Ansicht in der Schrift über

Steuer-Ausgleichung S. 30

gründet, ist nicht zu ersehen.

Grundsteuerfreiheit für alle Zeiten gewährleistet oder event. ein entsprechender Theil des Zinses oder Kanons erlassen oder des Kaufgeldes zurückgezahlt werden solle. Auch von Rittergütern, städtischen oder bäuerlichen Besitzungen sind unter gleichen Bedingungen zahlreiche Abzweigungen erfolgt. In allen diesen Fällen mögen die jetzigen Besitzer das, was ihnen contractlich zusteht, von dem andern Contrahenten oder seinem Rechts-Nachfolger in Anspruch nehmen, und, im Weigerungsfalle, die richterliche Hülfe anrufen. Das Gesetz darf weder die vertragsmäßige Art und Höhe der Entschädigung verändern, noch einen andern Entschädigungsverpflichteten (den steuerlichen oder landeshoheitlichen Fiscus statt des Domainen-Fiscus oder sonstigen Verkäufers) obtrudiren. Es hat diese Verhältnisse ganz zu ignoriren.

Ist derjenige, der die Entschädigung zu zahlen hat, der Besitzer eines steuerpflichtigen (städtischen oder bäuerlichen) Grundstücks, so hat er zu einer Beschwerde offenbar keinen Grund; denn er hat eine Zusicherung ertheilt, die er gesetzlich nicht ertheilen durfte, er hat dadurch ein höheres Kaufgeld oder einen höheren Kanon erzielt, als ihm rechtlich zukam, und muß daher billigerweise das zu viel Empfangene restituiren. Er erleidet auch in der That gar keinen Schaden. Denn stellt sich seine jetzige Steuer mit Einschluß derjenigen, die auf das Trennstück hätte übergehen sollen, als zu hoch heraus, so wird ihm der Mehrbetrag erlassen. Liegt der Fall aber anders, so würde er den Steuerbetrag, für welchen er jetzt den Anderen entschädigen muß, in Folge der Ausgleichung ohne Entschädigung haben übernehmen müssen.

Auch die Fälle, in denen der Domainen-Fiscus entschädigen muß, verursachen keine Schwierigkeit.

Anders steht die Sache allerdings, wenn die Besitzer eximirter Grundstücke die Entschädigung zu leisten haben. Indeß auch hier muß man immer davon ausgehen, daß dieselben es in ihrer Hand hatten, durch eine andere Fassung der Verträge sich gegen den Nachtheil zu schützen, den sie jetzt vielleicht erleiden. Haben sie dies nicht gethan, sondern die Steuerfreiheit gewährleistet, so haben sie dadurch selbst anerkannt, daß sie so behandelt sein wollen, als wenn sie das Trennstück zur Zeit der Steuer-Regulirung noch in ihrem Besitze hätten. Wäre dies der Fall, und erfolgte die Abzweigung erst nach der Steuer-Regulirung, also mit der entsprechenden Steuer-Quote, so hätten sie offenbar das höhere Kaufgeld, welches sie durch Gewährleistung der Steuerfreiheit erlangt haben, nicht erhalten, und sie dürfen sich daher auch nicht beklagen, wenn sie das empfangene Plus jetzt restituiren müssen. Insoweit übrigens den Besitzern exempter Grundstücke für die Besteuerung der noch in ihrem Besitz befindlichen Grundstücke eine Ent-

schädigung gewährt wird, muß ihnen gestattet sein, diese Entschädigung auch für diejenigen Trennstücke zu liquidiren, für welche sie ihrerseits vertragsmäßig eine Entschädigung zu leisten haben.

Sonach reducirt sich die ganze Frage wegen der, durch das Grundsteuergesetz etwa zu verheißenden Entschädigung auf die Grundstücke, deren Steuerfreiheit

ad 2 c. auf der Landes-Verfassung, dem gemeinen Rechte oder gesetzlichen Bestimmungen, oder

ad 2 d. auf landesherrlichen Privilegien beruht.

Der Kreis der eventuellen Entschädigungs-Ansprüche verengt sich indeß noch mehr.

Denn von den Grundstücken der ersten Kategorie scheiden nicht nur diejenigen aus, welche als zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt, ferner unbesteuert bleiben [g]), sondern auch die Domainen und Staats-Waldungen, bei welchen die Entschädigung eine nutzlose Weitläufigkeit wäre. Es bleiben daher nur übrig:

A. aus der ersten Kategorie (2 c.) die Dotal-Grundstücke der Kirchen, Kirchenämter, Schulstellen rc.

B. aus der 2ten Kategorie (2 d.) die Rittergüter und die denselben gleich zu achtenden Besitzungen, so wie

C. zahlreiche Colonistenstellen oder kleine Etablissements, von denen einige dieser, andere jener Kategorie angehören können [h]).

Es ist bisher erörtert worden, welche Grundstücke, wenn überhaupt von einer Entschädigung die Rede sein soll, bei derselben allein in Betracht kommen können. Ob aber für diese Grundstücke wirklich ein Anspruch auf Entschädigung anzuerkennen ist, bleibt noch zu prüfen.

---

g) Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839.
§. 8.
Staatsministerial-Entwurf, im Staats-Anzeiger vom 9. Mai 1849 (No. 126.)

h) Die hier gemachten Vorschläge stimmen genau mit den Grundsätzen überein, welche in allen übrigen Staaten, wo es überhaupt zur Gewährung einer Entschädigung gekommen ist, festgehalten worden sind, namentlich:

im Großherzogthum Sachsen-Weimar
Ständische Erklärungsschriften vom 10. März 1817 und 17. Januar 1819;
in Braunschweig
Verordnung vom 29. October 1821, §. 5 und §. 9;
in Hannover
Verordnung vom 3. Juni 1826.;
im Königreich Sachsen
Landtags-Abschied vom 30. October 1834, §. 20. sub 1;
im Herzogthum Sachsen-Meiningen
Gesetz vom 25. März 1826, Art. 1 und 5.

Zuvor bedarf es aber einer Verständigung über die eventuellen Grundlagen der Entschädigung.

Offenbar kömmt es darauf an, den Werth der Veränderung zu ermitteln, welche in dem Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu dem Steuerfiscus durch die Grundsteuer-Regulirung eintritt. Man muß also den Zustand vor und nach der Steuer-Regulirung mit einander vergleichen.

Der Zustand vor der Regulirung macht keine Schwierigkeit. Er besteht entweder in völliger Steuerfreiheit, oder in der Verpflichtung zur Entrichtung einer, in diesen Fällen nicht nur factisch unverändert gebliebenen, sondern auch rechtlich fixirten Abgabe (Lehnpferdegeld ꝛc.).

Anders steht es mit dem in Folge der Regulirung eintretenden Zustande. — Denn es wird den Grundstücken nicht eine feststehende Steuer, sondern die Verpflichtung auferlegt, die Grundsteuer jederzeit nach dem Steuersatz zu zahlen, den das Gesetz feststellen wird. [i)]

Nach der Vollendung des Katasters werden nun wahrscheinlich Schwankungen des Procentsatzes nur selten, und nicht leicht von großer Erheblichkeit vorkommen. Wie bereits oben angedeutet worden, wird es aber nothwendig sein, schon vor der Vollendung, ja selbst vor dem eigentlichen Beginn der Kataster-Arbeiten, zu einer provisorischen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiung zu schreiten.

Die provisorische Grundsteuer nun sofort einzuführen, die Entschädigung aber bis zur definitiven Regulirung vorzubehalten, würde ein unverantwortlicher Mißgriff sein.

Die Entschädigungsfrage muß jedenfalls sofort und zwar definitiv erledigt werden.

Wollte man nun nach dem, unterm 8. Mai 1849 in der Nr. 126 des Staats-Anzeigers bekannt gemachten und dem unterm 24. August 1849 der zweiten Kammer vom Abgeordneten Harkort und Genossen vorgelegten Gesetz-Entwurf, die provisorische Grundsteuer nach Maßgabe der Steuer veranlagen, welche sich in jedem Kreise als die landesübliche herausstellt, so würde die definitive, auf Grund des Katasters festzustellende Steuer, selbst wenn der Betrag im Ganzen sich wenig oder gar nicht ändern sollte, doch für die einzelnen Kreise und

---

i) Im Königreich Sachsen hat man den 100jährigen Durchschnittsbetrag der Grundsteuer (mit 1,400,000 Rthlr.) zu Grunde gelegt und die Berechtigten also nicht für den Betrag entschädigt, den sie wirklich zunächst an Grundsteuer zahlen sollten, sondern für denjenigen, den sie nach dem Kataster zu einer, dem Durchschnittsbetrage gleichkommenden Grundsteuersumme beizutragen haben würden. Zufällig stimmte indeß dieser Betrag mit der wirklich zu zahlenden Grundsteuersumme ziemlich genau überein.

noch mehr für die einzelnen Güter in denselben, theils beträchtlich höher, theils wesentlich niedriger zu stehen kommen und die nach dem Provisorium gleichmäßig berechnete Entschädigung würde daher in der Wirklichkeit, d. h. der bleibenden Belastung gegenüber, eine sehr ungleichmäßige, hier eine durchaus unzulängliche, dort eine ungebührlich hohe sein.

Es ergiebt sich durchaus die Nothwendigkeit, über den Procentsatz des Katastral-Ertrages, der nach Vollendung des Katasters als Grundsteuer erhoben werden soll, sich schon jetzt zu einigen, schon für das Provisorium, so gut man es in aller Kürze und ohne sonderlichen Kostenaufwand vermag, den Reinertrag der demselben unterliegenden Grundstücke zu ermitteln, und nach diesem provisorischen Reinertrage, unter Anwendung des vereinbarten Procentsatzes, die vorläufige Steuer festzustellen.

Ein solches Verfahren widerspricht allerdings der bisher ziemlich allgemein festgehaltenen und durch das Edict vom 27. October 1810 unterstützten Ansicht, daß die bisherige Grundsteuer bei Gelegenheit der allgemeinen Katastrirung und Ausgleichung nicht erhöht, sondern bei unverändertem Gesammtbetrage nur richtiger vertheilt werden solle.

Es ist indessen eine nicht wegzuleugnende Thatsache, daß die Ereignisse der beiden letzten Jahre und die daraus hervorgegangenen Veränderungen unserer inneren Zustände, die unabweislichen Ausgaben für eine längere Reihe von Jahren dergestalt gesteigert haben, daß eine Deckung derselben, durch die zur Zeit vorhandenen Einnahme-Quellen nicht möglich ist. Bei der Einnahme aus den Domänen und Forsten stehen beträchtliche Ausfälle bevor und bei den indirecten Abgaben sind zwar, sofern sich die Verhältnisse im Innern und nach Außen mehr und mehr befestigen, höhere Einnahmen in Aussicht zu nehmen, jedoch nicht von dem Betrage, daß dadurch allein das vorhandene Deficit gedeckt werden könnte.

Kommt es zu einer Umgestaltung und Erweiterung des Zollvereins, so wird diese wahrscheinlich sogar ohne Modificationen des Zolltarifs nicht zu erreichen sein, die wenigstens vorübergehend eine Mindereinnahme zur Folge haben können.

Wir müssen uns daher, so schwer es uns werden mag, zu einer Steigerung der directen Abgaben entschließen. Bei der Gewerbesteuer darf an eine solche nicht gedacht werden. Der vorliegende Entwurf eines Einkommen- und Klassensteuer-Gesetzes ist nur darauf berechnet, die bisher an Mahl- und Schlachtsteuer und Klassensteuer etatsmäßige Einnahme zu decken. Sollte aber auch die Annahme dieses Gesetz-

Entwurfes zu einer Mehreinnahme führen, so wird diese immer nicht genügen.

Es bleibt daher nichts Anderes übrig, als auch auf eine mäßige Erhöhung der Grundsteuer Bedacht zu nehmen.

Diese Erhöhung würde erreicht werden, wenn die Grundsteuer für die ganze Monarchie gleichmäßig auf 10 pCt. des in den beiden westlichen Provinzen bereits festgestellten und in den östlichen Provinzen durch die Kataster-Aufnahme successive definitiv festzustellenden, für die steuerfreien Grundstücke aber durch eine provisorische Schätzung vorläufig zu ermittelnden Reinertrages normirt würde [k]).

Eine Grundsteuer von diesem Betrage kann als eine überspannte oder ungebührlich drückende nicht angesehen werden. In den meisten Staaten ist sie beträchtlich höher. Auch würden in der That die Kosten der Katastrirung, und mehr noch die jährlichen Kosten der Nachtragung der Besitzveränderungen etc. (der Erhaltung des Katasters bei der Gegenwart) zu einer geringeren Grundsteuer zu sehr im Mißverhältniß stehen.

Hiernach kann ich, so sehr ich auch darauf gefaßt bin, von den verschiedensten Seiten her Widerspruch zu erfahren, mich nur dafür erklären, gleich in dem, wegen der provisorischen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen zu erlassenden Gesetze zu bestimmen, daß die Grundsteuer, vorbehaltlich späterer Veränderungen im Wege der Gesetzgebung, in 10 pCt. des Reinertrages bestehen solle.

---

k) In dem bekannten Werke:

Krug, Betrachtungen über den National-Reichthum des Preußischen Staates. Berlin 1805. Th. I. S. 277.

wird das reine Einkommen aus Grund und Boden für den damaligen Umfang der Monarchie von 5586 Preuß. oder 5776 geogr. □Meilen auf 81,304,000 Rthlr., also auf 14,076 Rthlr. für die geogr. □Meile (oder 20 Sgr. für den Morgen) berechnet. Wäre diese Berechnung richtig — was sich freilich nicht verbürgen läßt, — so würde man, da sich der Culturzustand und der Ertrag der Grundstücke seit dem Jahre 1805 ungemein gehoben hat, und die in jener Berechnung mit inbegriffenen Polnischen Provinzen (1328 □Meilen) von sehr geringem Ertrage jetzt außer Ansatz bleiben, den Reinertrag für die geogr. □Meile jetzt ohne Uebertreibung zu 20,000 Thaler annehmen können.

Zu dem Katastral-Ertrage der westlichen Provinzen von... 27,755,038 Rthlr
würden dann für die 4222 geogr. □Meilen der östlichen Provinzen à 20,000 Rthlr. ........................ 84,440,000 "
hinzutreten, mithin 10 pCt. des Gesammt-Ertrages von....... 112,195,038 Rthlr.
eine Prinzipal-Grundsteuer von

11,219,503 Rthlr.

ergeben.

Nachdem ich erörtert habe, von welchen Elementen eventuell bei der Gewährung einer Entschädigung auszugehen sein würde, bleibt mir nun nachzuweisen,

ob der Anspruch auf eine solche für die oben bereits bezeichneten Kategorieen von Grundstücken als begründet anzuerkennen, und ob durch diese Anerkennung ein mehr oder minder befriedigendes Resultat zu erreichen ist?

Von den überhaupt in Betracht zu ziehenden Grundsteuer-Immunitäten sind unverkennbar,

ad A. die auf der bisherigen Verfassung, dem gemeinen Rechte oder der Gesetzgebung beruhenden, die schwächeren. Was auf diesem Wege entstanden ist, kann, wenn das Gemeinwohl es erfordert, unbedingt durch die Gesetzgebung wieder beseitigt werden, ohne deshalb eine Entschädigung nothwendig zu machen.

Die kürzlich erfolgte Aufhebung der in der bisherigen Gesetzgebung begründeten Klassensteuer-Befreiungen war allerdings eine harte Maaßregel für die Mehrzahl der Betheiligten; es konnte aber Niemand einfallen, darin eine Rechtsverletzung zu erblicken oder einen Entschädigungs-Anspruch daran zu knüpfen. Dasselbe würde nun auch bei der Aufhebung der den Kirchen-, Pfarr- und Schul-Grundstücken zustehenden Grundsteuer-Immunität geltend gemacht werden können. Dessenungeachtet würde es meines Erachtens nicht zu rechtfertigen sein, sobald irgend einer Kategorie von Gütern eine Entschädigung gewährt wird, jene Grundstücke davon auszuschließen. Ich gehe sogar weiter und möchte dafür stimmen, selbst dann, wenn im Allgemeinen keine Entschädigung bewilligt werden sollte, die Dotation jener Institute, mit Rücksicht auf den aus der Steuer-Regulirung ihnen erwachsenden Nachtheil, aus Staatsfonds auf angemessene Weise eben so zu erhöhen, wie ich dies mit Rücksicht auf die demselben aus der Ablösung der Reallasten erwachsenden Verluste für nothwendig erachtet und in meinem Promemoria vom 10. Juni 1848 ausdrücklich vorbehalten hatte. Eine solche Dotations-Erhöhung gehört aber eben so wenig in das Grundsteuer-Gesetz, wie sie in dem Ablösungs-Gesetze ihre Stelle finden konnte, sondern würde zum Gegenstande eines besonderen Gesetzes gemacht werden müssen.

B. Daß die auf Privilegien beruhenden Grundsteuer-Immunitäten ebenfalls aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls aufgehoben werden können, unterliegt keinem Zweifel. Nach §. 70. der Einleitung zum Allg. Landrecht soll dies aber allerdings „nur gegen hinlängliche Entschädigung“ geschehen.

Die wichtigsten dieser Privilegien sind diejenigen, auf welchen in einem großen Theile der Monarchie die Steuerfreiheit der Rittergüter beruht. Dieselben knüpften sich hauptsächlich an die von König Friedrich Wilhelm I. in der Deklaration vom 5. Januar 1717 ausgesprochenen Absicht,

> in der ganzen Monarchie an die Stelle der Lehnpferde, welche die Vasallen bei sich ereignender Kriegsgefahr zur Vertheidigung des Landes zu stellen schuldig waren, ein gewisses, von den Vasallen jährlich abzutragendes Geldquantum zu setzen, gleichzeitig aber sämmtliche Lehngüter für Erbe und Allodial zu erklären und den Nexum feudalem intuitu Domini directi gänzlich aufzuheben [l]).

Jene Privilegien sind indeß nur für einzelne Landestheile und zwar zu verschiedenen Zeiten und in verschiedener Fassung zu Stande gekommen. Es ist daher nöthig, nicht nur diese Landestheile einzeln durchzugehen, sondern auch für die übrigen Landestheile zu prüfen, ob daselbst überhaupt eine Steuerfreiheit der Rittergüter grundsätzlich besteht und worauf dieselbe beruht.

1. In der Kurmark stützt sich die Steuerfreiheit der Rittergüter auf die

> Assecuration vor die Ritterschaft in der Churmark Brandenburg vom 30. Juni 1717 [m]).

Unter allen derartigen Privilegien ist dies das älteste und stärkste; es wird daher gerade bei der Kurmark am Orte sein, auf die geschichtliche Seite der Frage etwas näher einzugehen.

Man nimmt häufig an, daß die Steuerfreiheit der Rittergüter eine in der ursprünglichen Landesverfassung begründete und so alt sei, als die Grundsteuer selbst. Diese Annahme ist eine irrige. Jene Steuerfreiheit ist überall erst später, zum Theil nach langen und schweren Kämpfen errungen worden [n]).

In der Kurmark Brandenburg, wie in allen Ländern des wendischen Rechts, konnte sie ursprünglich nicht vorhanden sein, aus dem einfachen Grunde, weil es auf dem platten Lande gar keine anderen Grundeigenthümer gab, als die Geistlichkeit und den Adel. „Die Prälaten und die von Adel" waren daher nicht steuerfrei, sondern im

---

l) Mylius C. C. M. Th. II. Abth. 5. No. 59.
Zepernick, Miscellaneen zum Landrecht. Halle 1790. Bd. III. S. 267.
Riedel, Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechts der Mark Brandenburg und des Herzogthums Pommern. Berlin 1839. Bd. 3. Abth. 1. S. 1.

m) Wöhner Th. III. No. 98.

n) Schimmelfennig S. 386. ff.

Gegentheil de jure die alleinigen Steuerpflichtigen des platten Landes; als solche erscheinen sie in allen alten Landtags-Abschieden und Recessen als das eine corpus neben dem andern der Städte; von dem jetzt sogenannten dritten oder contribuablen Stande ist in diesen Urkunden nirgend die Rede, und in den ältesten Grundsteuer-Katastern, Matrikeln und Anlagen sind überall nicht etwa die Gemeinden oder die einzelnen bäuerlichen Wirthe, sondern die Rittergutsbesitzer als die Steuerpflichtigen für so und so viel Hufen aufgeführt.

Faktisch stellte sich aber die Sache anders. — Da die Rittergutsbesitzer ihren Laß- und Pachtbauern ganz beliebige Dienste und Abgaben aufzuerlegen befugt waren, und dabei nur das Maaß der Prästationsfähigkeit nicht überschreiten durften, so stand es ihnen natürlich auch frei, die Grundsteuern, welche der Staat von ihnen forderte, für ihre Rechnung durch ihre Hintersassen zahlen zu lassen. Wenn der Gutsherr jedem seiner Bauern, ohne ihn prästationsunfähig zu machen, Dienste und Abgaben im Gesammtbetrage von 50 Rthlrn. jährlich auferlegen konnte, so war es für den letzteren ganz einerlei, ob der Gutsherr die auf ihn ausgeschriebene Steuer selbst zahlte und von jedem Bauer den vollen Werth der 50 Rthlr. für sich forderte, oder ob er von jedem Bauer nur 45 Rthlr. einzog, und dafür die auf die bäuerlichen Hufen fallende Grundsteuer von jedem mit 5 Rthlrn. entrichten ließ, oder ob er endlich auch die Zahlung der Steuer für die von ihm selbst bewirthschafteten Hufen den Bauern übertrug, so daß jeder derselben 10 Rthlr. an die Kreiskasse, dafür aber nur 40 Rthlr. an den Gutsherrn zu entrichten hatte. Der Steuerfiscus hatte eben so wenig ein Interesse, zu widersprechen, weil er fortwährend den Gutsherrn als seinen eigentlichen Schuldner betrachtete und dieser (was bekanntlich erst mit der Eigenthumsverleihung der Höfe nach Maßgabe des Edikts vom 14. September 1811 aufgehört hat) für alle Grundsteuerbeträge, mit welchen seine bäuerlichen Hintersassen in Rest blieben, aus eigenen Mitteln aufkommen mußte. Allmälich gestaltete sich allerdings das ursprünglich faktische Verhältniß in ein rechtliches um; die Rittergutsbesitzer wurden als steuerfrei und die bäuerlichen Wirthe (immer mit Vorbehalt der Vertretung Seitens des Gutsherrn) als die eigentlichen Steuerpflichtigen angesehen. Dazu trug der Umstand wesentlich bei, daß neben den ursprünglichen Hufenbesitzern (Bauern und Kossäthen), in den mit der zunehmenden Entwickelung des Verkehrs und aller Lebensverhältnisse entstehenden oder sich vermehrenden „Küstern, Gärtnern, Müllern, Hirten, Schäfern, Schmieden und Fischern" ein neues Element der Besteuerung entdeckt wurde, welches man, weil man keine anderen direkten Steuern kannte, wenn

man es überhaupt treffen wollte, ebenfalls in der Form fingirter oder Schatten-Hufen zur Grundsteuer heranziehen mußte. Hätte man nun die Ansicht festgehalten, daß der Gutsherr der alleinige Steuerpflichtige für sein Besitzthum sei, so mußte diesem auch die von jenen kleinen Leuten zu erhebende Steuer zufließen. So gestaltete sich die Sache in der That auch in Hinterpommern mit der Vieh- und Zuschubsteuer, und in Alt-Vorpommern mit dem Nebenmodus, nur mit dem Unterschiede, daß dort diese neue Steuer zur Ermäßigung der von den Hufenbesitzern zu zahlenden Contribution verwendet, hier dagegen (was nach dem damaligen Verhältnisse rechtlich vollkommen zulässig war) von den Gutsherren für ihre Rechnung erhoben wurde.

In der Kurmark dagegen wurde die neue Steuer als ein Zuwachs zu den bisherigen Steuersummen zur Kreiskasse eingezogen, und um dies thun zu können, mußte man allerdings die ursprüngliche Stellung der Gutsherren mehr in den Hintergrund treten lassen.

Dessenungeachtet wurde die Steuerfreiheit der Rittergutsbesitzer principiell noch keinesweges anerkannt. Nachdem namentlich der Reichsabschied zu Speier im Jahre 1542 [o]) für die Erhebung der damals bewilligten Türkensteuer „alle Exemtionen, sie mochten auf Privilegien, Verträgen oder Herkommen beruhen, aufgehoben" und „die Fürsten, Prälaten, Grafen, Freien, Herren und die von Adel ausdrücklich verpflichtet hatte", die ihnen auferlegte Steuer „ihrer Unterthanen ganz unbeschwert" aus ihrem eigenen Einkommen zu entrichten, folgte auch Kurfürst Johann George diesem Beispiele, und ließ neben den bäuerlichen Hufenbesitzern ausdrücklich auch die Herren, Prälaten und vom Adel sowohl für die von ihnen selbst bewirthschafteten Hufen, wie für die ihnen zustehenden Pächte, Geldzinsen und Dienste zu der im Jahre 1573 ausgeschriebenen Landsteuer heranziehen [p]).

---

o) Schmauß, corpus juris publici. Dritte Aufl. 1735. S. 149 u. 152.

p) Vergl. Anschlag der Landsteuer in der Mittelmark und Lande zu Ruppin: Donnerstag nach Matthäi 1573.

Ein jeder Herr, Prälat und vom Adel soll jährlich geben:

von der Saat:

von einem jeden Wispel Weitzen, Roggen, Gerste oder Erbsen, so er auf seiner selbst oder auf Pfarr- und Kirchenhufen, auf wüsten Feldern, Beiländern oder andern Aeckern aussäet, jährlich 4 Rthlr.;

von Pächten:

von einem Wispel Weizen, Roggen, Gerste oder Erbsen 1½ Rthlr.;

von Geldzinsen:

von stehenden Geldzinsen allerwegen 1½ Rthlr. von 10 Rthlr.;

Dieser Aenderung ungeachtet scheint sich indeß die Steuerfreiheit der Rittergüter, auf die Verpflichtung zur persönlichen Ableistung der Ritterdienste gestützt, immer mehr festgesetzt zu haben. Kurfürst Johann Sigismund machte einen neuen Versuch, sie zu bekämpfen. Indem er sich darauf berief,

> daß das vornehmste Principium und Axioma aller Polizeien und Regimenter: Salus populi suprema lex esto nicht zu weit außer Augen gesetzt werden dürfe,

cassirte er in dem Edict vom 13. Juli 1615 [q]):

> alle und jede Privilegia, Freiheiten und Immunitäten, die zur Zeit seiner Regierung von jemanden, wes Standes, Wesens und Condition der auch wäre und keinen ausgenommen, wegen dessen daß er oder seine Güther von Schossen und Steuern frei sein sollten in einerley (irgend einem) Wege erhalten worden.

Auch unter seinem Nachfolger, Georg Wilhelm, wurde im Jahre 1626 die Landsteuer noch ganz in derselben Weise ausgeschrieben [r]), wie dies im Jahre 1573 geschehen war.

---

von den Diensten:

von einem jeden Hüfner oder Schulzen, so viel Einer hat, ½ Rthlr., von einem jeden Koffäthen einen Orts-Thaler (¼ Rthlr.) u. s. w.

Mylius, C. C. March. Th. IV. Abthl. III. Cap. 1. Nr. 5.

q) Mylius a. a. O. Nr. 9.

r) Vergl. Anschlag der Landstewer, Wie die vermöge beschehener verwilligung in der Mittelmark vnd Lande Ruppin, von männiglich so dazu gehörig, diß laufende 1626 Jahr außgebracht und gegeben werden sol.

Ein jeder Prälat und vom Adel, der seine eigene Lehngüter, oder auch von dem Churfürsten zu Brandenburgk ꝛc. vnserm gnedigsten Herrn, oder andern Embtern, Häuser, Dörffer oder Feldtmarcken, in der Mittelmarck vnd Lande Ruppin, in Pfandschafft, oder vmb ein jährlich Pact oder Schiedtgeldt inne hat Sol geben

Von derer vom Adel Hufen.

Alle vom Adel in diesen Kreisen, sollen von jeder Hufen und Breiten, die sie nach Hufenzahl außmessen sollen, vnd vnter jhrem Pfluge haben, zwey Thaler geben.

Von Pächten.

Von einem jeden Winspell, Müllen, und andere stehende Pacht Hartkorn, Alß Weitzen, Rogken, Gersten, Erbsen, Hirsen, Leyn ꝛc. Achtzehen Silbergroschen vnd vom Scheffel Neun Pfennige.

Der Pawren Stewr.

Schultzen und Pawren, von jeder Huffe zwölff Silbergroschen.

Vnd jeder Cossate, Fischer und Kietzer, zwölff Silbergroschen.

Mylius a. a. O. Nr. 11.

Spätere Versuche dieser Art lassen sich indeß nicht ermitteln. Die Steuerfreiheit der Rittergüter schlug vielmehr immer stärkere Wurzeln. König Friedrich Wilhelm I. nahm deshalb keinen Anstand, dieselbe in der Assekuration vom 30. Juni 1717 und in dem Edicte und den Principiis regulativis vom 1. Februar 1718 [s]) als zu Recht bestehend anzuerkennen.

Eine solche Anerkennung ist in der That in diesen beiden Urkunden vorhanden, mehr aber nicht. Wenn man häufig liest, daß das Privilegium der Steuerfreiheit durch einen lästigen Vertrag erworben worden sei, so ist dies ein Irrthum. Das zweiseitige lästige Geschäft, welches in der Assekuration seinen Ausdruck fand, bestand nur darin, daß einerseits der Landesherr auf den Nexus feudalis zwischen ihm und den Vasallen, und damit auch auf die Ritterdienste verzichtete, andererseits aber die Vasallen die Entrichtung eines jährlichen Kanons von 40 Rthlrn. für jedes Ritterpferd übernahmen. In Ansehung der Steuerfreiheit enthält die Urkunde Art. III und VI nur das Versprechen,

> daß durch die Aufhebung des Nexus feudalis inter Dominum et Vasallum die Qualität der Ritter und freien Güter, so *selbige bisher gehabt*, im *Geringsten nicht alterirt*, sondern solche zu ewigen Zeiten an allen Oneribus als Contribution, Einquartirungen und dergleichen Auflagen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erdacht seien oder annoch erfunden werden, so wie jetzo, also auch künftig überall, gänzlich befreit bleiben, auch davon weiter nichts als der, von der Ritterschaft gegen Aufhebung der obgedachten Lehns-Beschwerlichkeit verwilligte Canon der 40 Rthlr. gefordert und verlangt werden soll.

*Friedrich Wilhelm* I. sah bekanntlich die mit der Ritterschaft abgeschlossene Uebereinkunft als eine für die Krone sehr günstige an [t]) und er konnte dies mit Recht thun, insofern er davon ausging, daß er für die Erlangung der neuen Abgabe (des Kanons von 40 Rthlrn. für jedes Lehnpferd) nichts aufopferte als das bei erfolgender Apertur und

---

s) *Wöhner* Th. III. Nr. 100.

t) Als dem Könige der Entwurf der Lehns-Assekuranz vorgelegt wurde, mit welchem sich die Ritterschaft nach langwierigen Verhandlungen endlich einverstanden erklärt hatte (obwohl die der Altmark und Neumark noch ferner reklamirten), bemerkte er darunter:

> Ich vergebe mir nichts als Wind und kriege 40 Rthlr. in Platz; der Tausch ist gut, ich wollte wünschen, daß ich alle Tage so tauschen könnte, alsdann wollte ich recht schachern lernen! Fr. Wilhelm.

*Riedel* a. a. O. S. 25.

Caducität der Güter dem Lehnsherrn zustehende Recht (welches an sich selten vorkam und wenn es vorkam, in Erwägung, „was Seufzen und Wehklagen daraus zu entstehen pfleget, wenn die hinterbliebenen Wittwen und Töchter aus den Gütern verstoßen werden", für ihn kein wünschenswerthes Recht war) und den durch die veränderte Kriegsführung völlig werthlos gewordenen Anspruch auf die Ableistung der Roßdienste.

Hätte der König dagegen geglaubt, daß die Grundsteuer-Freiheit der Rittergüter nicht bereits bestanden, sondern durch die Uebereinkunft erst verliehen oder auch nur befestigt würde; dann hätte er dieselbe ganz gewiß nicht abschließen, am wenigsten sich derselben freuen können.

Haben auch die Rittergutsbesitzer der Kurmark hiernach für die Steuerfreiheit ihrer Güter durch die Assekuration keinen neuen Titel erlangt, so läßt es sich doch immer nicht verkennen, daß diese Immunität in der Assekuration als eine zu Recht bestehende vorausgesetzt und bestätigt und namentlich auch in dem Edict vom 1. Februar 1718, die „Ableistung von Ritterdiensten oder einer statt derselben determinirten Geld-Prästation" als ein „justus exemtionis titulus" anerkannt worden ist.

Nach unserm Landrecht und überhaupt nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen haben daher die Rittergutsbesitzer der Kurmark (mit Einschluß der beiden auf dem rechten Elbufer belegenen altmärkischen Ortschaften) bei der Aufhebung der Grundsteuerfreiheit einen Anspruch auf Entschädigung.

Soll dieser Anspruch gesetzlich anerkannt und realisirt werden, so würde bei jedem Rittergute, gleichzeitig mit der behufs der provisorischen Besteuerung vorzunehmenden Ermittelung des Reinertrages, zunächst festzustellen sein, ob zu demselben entweder durch Einziehung, Ankauf, Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse oder Gemeinheitstheilungen contribuable (der landesüblichen Besteuerung unterliegende) Grundstücke oder faktisch steuerfreie, nach den obigen Erörterungen zu 2 a. aber grundsätzlich steuerpflichtige Ländereien (wüste Hufen, Laßzinswiesen u. s. w.) hinzugetreten sind. — Wäre dies der Fall, so müßte der Reinertrag dieser Ländereien von dem Gesammt-Reinertrage des Gutes gesondert und zwar der Besteuerung unterworfen, von der Entschädigungs-Berechnung aber ausgeschlossen werden.

Wären dagegen Parzellen von dem Gute abgezweigt worden, deren Inhaber von dem Rittergutsbesitzer vertragsmäßig wegen der Auferlegung der Grundsteuer eine Entschädigung zu fordern hätten, so würde der Reinertrag dieser Parzellen nach dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit der Abzweigung befanden (also ohne Berücksichtigung der später darauf errichteten Gebäude) bei der Entschädigungs-Berech-

nung dem Reinertrage des Ritterguts zuzusetzen sein. Zehn Procent des auf diesem Wege festgestellten Reinertrages würden als die künftige Grundsteuer der grundsätzlich bisher sich der Immunität erfreuenden Grundbesitzer mit den darauf haftenden Lehnpferdegeldern zu vergleichen sein, und die Differenz würde die Rente bilden, aus deren Kapitalisirung nach den weiter unten zu machenden Vorschlägen das zu gewährende Entschädigungs-Kapital hervorginge.

Ganz in gleicher Lage mit den Rittergutsbesitzern der Kurmark befinden sich diejenigen

2. der Neumark, auf welche die Assekuration vom 30. Juni 1717 durch eine Königl. Deklaration vom 30. April 1718 ausgedehnt wurde [u]) und diejenigen

3. des auf dem rechten Elbufer belegenen Theils des Herzogthums Magdeburg, für welches eine im Wesentlichen gleichlautende Assekuration unterm 4. August 1719 erging [v]).

4. Im Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Cammin stieß nicht nur die Auferlegung des Lehns-Kanons, sondern auch die Allodifikation selbst auf vielfachen Widerspruch [w]). Mit der Einziehung des Kanons wurde zwar, nachdem derselbe von den zuerst für jedes Lehnpferd geforderten 40 Rthlr. auf 40 Gulden (26 Rthlr. 16 Gr.) und zuletzt auf 17 Rthlr. 9 Gr. $7\frac{13687}{20723}$ Pf. herabgesetzt worden war, vorgegangen. Ihre definitive Erledigung fand die ganze Angelegenheit aber erst durch die

Allodifikations- und Assekurations-Urkunde für die Ritterschaft des Herzogthums Hinterpommern und Fürstenthums Cammin vom 16. Februar 1787 [x]).

Der §. 8. dieser Urkunde stimmt mit dem Art. III. der Kurmärkischen genau überein; es muß daher auch ein gleichmäßiges Verfahren stattfinden.

5. In den Ländern Lauenburg und Bütow, welche erst durch den Bromberger Vergleich vom Jahre 1657 vom großen Kurfürsten erworben wurden und deshalb der Hinterpommerschen Lehnsverfassung nicht theilhaftig sind [y]), entrichten die Rittergüter (weil sie nie-

---

u) Schimmelfennig a. a. O. S. 372.
Riedel a. a. O. S. 35.

v) Schimmelfennig a. a. O. S. 382.

w) Zepernick a. a. O. S. 269. ff.

x) Zepernick a. a. O. S. 323.

y) Zettwach, das Pommersche Lehnrecht. Leipzig 1832. Einleit. S. XIV.

mals Ritterpferde zu stellen hatten) weder einen Lehns-Kanon, noch die gewöhnliche Grundsteuer [z]). Es steht ihnen dabei eine Urkunde aus der Polnischen Zeit zur Seite. Der Fall der Entschädigung ist mithin vorhanden.

6. In Alt-Vorpommern sind die Rittergüter nach den Schwedisch-Pommerschen Haupt-Commissions-Recessen vom 5. September 1663 und 12. April 1681 steuerfrei [a]), aber bis auf den heutigen Tag, der Allodifikationen ungeachtet, zu Lehn-Roß-Diensten verpflichtet [b]).

Es kann daher zweifelhaft sein, ob diese Verpflichtung nicht noch jetzt, wie es in den Marken und Hinterpommern geschehen ist, in eine Geldrente zu verwandeln und diese Rente bei einer Entschädigung für die Grundsteuer von dieser in Abzug zu bringen sein wird.

Der Anspruch auf eine Entschädigung läßt sich hier eben so wenig in Abrede stellen, als

7. in Neu-Vorpommern, wo die Steuerfreiheit der Ritterhufen, welche einen Allodifikationszins von 8 Rthlr. 20 Sgr. 3 Pf. zu entrichten haben, auf der Schwedischen Allodifikations- und Assekurations-Urkunde vom 11. October 1810 beruht [c]).

8. In Schlesien sind bekanntlich nach den Instruktionen vom 27. Juli 1742 und dem Patent vom 23. April 1743 gar keine Ausnahmen von der Grundsteuer gestattet [d]). Die Rittergüter genießen indeß den Vorzug, daß sie nur $28\frac{1}{3}$ pCt. des Katastral- oder Klassifikations-Ertrages als Grundsteuer zu zahlen haben, während der Bauernstand 34 pCt. entrichten muß.

An sich würde nun die Entschädigung, wenn eine solche überhaupt zugestanden wird, auch für eine solche Begünstigung oder theilweise Steuerfreiheit nicht zu versagen sein.

Es kommt indeß in Betracht, daß die Rittergutsbesitzer für diese Begünstigung kein specielles Privilegium besitzen, sondern nur das allgemeine Versprechen in dem Patent vom 10. September 1748 [e]) für sich anführen können:

daß von nun an und zu ewigen Zeiten keine weitere Revision, Rectification oder Abänderung der Catastrorum, wodurch ein

---

z) Schimmelfennig S. 315.
a) Schimmelfennig S. 317.
b) Zettwach a. a. O. S. 31. 33. 301. und 303.
c) Schimmelfennig S. 329.
d) Schimmelfennig S. 231. und 242.
e) Schimmelfennig S. 263.

oder des andern Contribuenten steuerbarer Ertrag auch nur im mindesten höher ausgesetzt und zur Anlage gezogen werden könnte, statthaben und zugelassen werden sollen.

Diese Zusicherung, welche nicht sowohl einen Entschädigungs-Anspruch begründen, als vielmehr der neuen Katastrirung und Grundsteuer-Regulirung in Schlesien überhaupt entgegenstehen würde, gehört indeß recht eigentlich zu denjenigen, auf welche die Erklärung des Königs Friedrich Wilhelm des Ersten in dem Edicte vom 1. Februar 1718 Art. VII. [f]) Anwendung findet:

„Unter die justos exemtionis titulos können Wir die Privilegia et Concessiones antecessorum so schlechterdings nicht passiren lassen, allermaßen Unsere Vorfahren, so viel die Steuern betrifft, nur Administratores gewesen, und daher vor denenselben in praejudicium successorum nicht disponiren können."

Die neue Katastrirung ist für den ganzen Staat eine politische Nothwendigkeit; sie ist es doppelt für Schlesien, wo die fernere Beibehaltung der durch die Umgestaltung aller ländlichen und gewerblichen Verhältnisse völlig unbrauchbar gewordenen Kataster die Sicherheit und Erhebung der Grundsteuer gefährdet.

Das Festhalten an jener Zusicherung ist daher zur Unmöglichkeit geworden.

Wird aber von dem Patent vom 10. September 1748 abgesehen, so ist an sich gewiß keine Veranlassung vorhanden, denjenigen, die nach den bisherigen Gesetzen zur Entrichtung einer Grundsteuer von $28\frac{1}{3}$ Procent des Reinertrags verpflichtet sind, dann eine Entschädigung zu gewähren, wenn diese Steuer durch ein neues Gesetz auf 10 Procent festgestellt wird.

Es läßt sich aber auch nicht einmal behaupten, daß die Rittergutsbesitzer künftig dem Bauernstande gegenüber relativ schlechter zu stehen kommen, als sie gegenwärtig gestellt sind.

Denn während der Bauernstand gegenwärtig 34 Procent nur von dem Reinertrage seiner Ländereien entrichtet, müssen die Rittergutsbesitzer die ihnen obliegenden $28\frac{1}{3}$ Procent nicht nur von dem Reinertrage ihrer Ländereien, sondern auch von dem der bäuerlichen Prästationen, z. B. der Dienste, Geldgefälle, Getreide-Pächte, Ehrungen (die mithin einer doppelten Besteuerung unterliegen), ganz besonders aber auch von dem der sehr hoch veranschlagten Brau- und Brandtwein-Urbar-Gerechtigkeit zahlen.

---

f) Wöhner III. No. 100.

Fortan haben die Rittergutsbesitzer wie die Bauern die Grundsteuer nur von dem Reinertrage der Grundstücke zu entrichten. — Betrachtet man nun die gegenwärtige Grundsteuer der Rittergüter lediglich als eine auf dem Reinertrage des Grund und Bodens haftende Steuer, so nimmt sie von diesem Reinertrage im Ganzen unzweifelhaft denselben, wahrscheinlich sogar einen höhern Procentsatz in Anspruch, als die Steuer der bäuerlichen Grundbesitzer; es tritt also auch keine relative Verschlechterung ein, wenn künftig Rittergüter und bäuerliche Besitzungen mit einer gleich hohen Steuer vom Ertrage des Grund und Bodens belegt werden. Hiernach kann für Schlesien ein Entschädigungsanspruch der Rittergutsbesitzer nicht füglich anerkannt werden.

9. In den der Warschauschen Steuerverfassung unterworfenen Landestheilen ruht die eigentliche Grundsteuer (die Ofiara) auf den Rittergütern, und zwar sowohl auf den von den Besitzern derselben zur eigenen Bewirthschaftung zurückbehaltenen, wie auf den an bäuerliche Wirthe zur Cultur gegebenen Ländereien. Sie ist auch nicht (wie in Pommern und den Marken) den bäuerlichen Wirthen in ihrem Gesammtbetrage oder pro rata auferlegt, sondern von den Rittergutsbesitzern selbst für jene beiden Kategorien der Ländereien unausgesetzt fortentrichtet worden, bis die bäuerlichen Wirthe durch die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse das Eigenthum der von ihnen cultivirten Ländereien erwarben und in Folge dessen natürlich den auf diesen Ländereien haftenden Theil der Steuern übernehmen mußten [g].

Der von den bäuerlichen Wirthen nach dem Reichstagsgesetze von 1775 und späteren Constitutionen zu entrichtenden Rauchfangssteuer (Podymna) unterliegen die Rittergutsbesitzer allerdings nicht. [h]). Sie sind indeß jedenfalls nicht steuerfrei und haben eben so wenig ein Recht, einer Veränderung der Besteuerungsart und einer allgemeinen Ausgleichung zu widersprechen, als die zahlreichen Grundbesitzer, welche auf ofiarafreien Ländereien etablirt sind und lediglich die Podymna entrichten.

Die Ofiara betrug ursprünglich 10 Procent des Reinertrages der Ländereien, Prästationen und Gerechtigkeiten, und ist später auf 24 Procent erhöht worden. — Wenn jetzt an die Stelle derselben eine Grundsteuer von nur 10 Procent des Reinertrages der Ländereien tritt, so ist zur Bewilligung einer Entschädigung gewiß kein Grund vorhanden.

---

g) Schimmelfennig S. 213. 214.

h) Schimmelfennig S. 176. ff.

10. In Ostpreußen sind nach dem Edict vom 31. October 1715 alle Grundstücke ohne Ausnahme dem General-Hufenschoß unterworfen [i]). Es ist mir auch keine andere Urkunde bekannt, aus welcher sich ein Rechtsanspruch auf gänzliche oder theilweise Immunität und demzufolge ein Anspruch auf Entschädigung herleiten ließe.

Die Vertheidiger des Entschädigungsprincips versichern übrigens auch, „daß die Grundsteuer der Rittergüter in der Regel höher sei, als die der bäuerlichen Grundstücke," und „daß jene meistens über 10 Procent des reinen Einkommens aus den Grundbesitzungen betrage" [k]).

In sofern die letzte Thatsache richtig ist, würde eine Steuer-Erhöhung gar nicht eintreten, mithin eine Entschädigung, selbst wenn sie principiell bewilligt werden könnte, factisch nicht Platz greifen.

11. In Westpreußen sollte die Grundsteuer zufolge der Instruction vom 5. Juni 1772 nach den in Ostpreußen in den Jahren 17$\frac{14}{17}$ angenommenen Grundsätzen regulirt werden. Bei der in der unglaublich kurzen Zeit von sechs Monaten bewirkten Kataster-Aufnahme hat man sich indeß die Schlesische Einrichtung zum Muster genommen.

Auch die Assecurations-Acte vom 12. Mai 1787 [l]) stimmt im Wesentlichen mit dem Patente für Schlesien vom 10. September 1748 überein. Ein Entschädigungsanspruch der Rittergutsbesitzer kann daher für Westpreußen eben so wenig, als für Schlesien anerkannt werden.

12. In denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, welche eine Zeit lang zum Königreich Westphalen gehört haben, besteht seit länger als vierzig Jahren keine Immunität oder Bevorzugung der Rittergüter mehr. Auf die früheren Verhältnisse zurückzugehen, wird Niemand rathen wollen.

13. In denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, welche vormals dem Königreiche Sachsen angehörten, scheinen die Rittergüter ursprünglich in keiner Art bevorzugt gewesen zu sein [m]). Gegenwärtig unterliegen sie der Landsteuer (Schocksteuer) nicht, müssen dagegen aber die Donativ- oder Ritterdienstgelder entrichten.

---

i) Schimmelfennig S. 122.

k) Vergl. die an die Kammer-Mitglieder vertheilten Flugblätter:
Die neuen Grundsteuer-Erhöhungs-Projecte vom Standpunkte Ost-Preußens. September 1848.
Die Grundsteuer-Ausgleichung betreffend (Immediat-Vorstellung des Grafen zu Dohna-Lauck und Genossen) vom 30. September 1848.
Schimmelfennig S. 136.

l) Schimmelfennig S. 165.

m) Schimmelfennig S. 387.

Bei der Grundsteuer-Regulirung im Königreich Sachsen hat man die Besitzer wirklicher Rittergüter und sogenannter Beitragsgüter nach der Quästio V. und VI. des Mandats vom 24. März 1810 als zu einer Entschädigung berechtigt anerkannt [n]).

Dasselbe wird bei uns geschehen müssen, wobei aber natürlich (wie in den Marken das Lehnpferdgeld) dasjenige, was als Donativ oder unter einem andern Namen bisher als Grundsteuer entrichtet worden ist, von der neuen Steuer abgesetzt werden muß, um eine Basis für die Entschädigung zu gewinnen.

Auf die speciellen Verhältnisse der sogenannten Nebenlande (excl. der Lausitzen) und der vormals zum Fürstenthum Erfurt gehörigen Districte einzugehen, würde hier zu weit führen.

14. In dem preußischen Theile der Oberlausitz ist den Rittergütern durch den Prager Vertrag vom 15. September 1534 und die Traditions-Recesse vom 20. Mai 1635 und 10. April 1636 eine Bevorzugung garantirt [o]). Zu den Rations- und Portionsgeldern werden sie gar nicht herangezogen, statt der Rauchsteuern (à 11 Sgr. 8 Pf.) haben sie nur Mundgutsteuern (à 5 Sgr. 10 Pf., also zum halben Betrage der Rauchsteuern) zu entrichten. Außerdem zahlen sie nur noch ein don gratuit.

Auch hier wird, eben so wie es im Königreich Sachsen für den demselben verbliebenen Theil der Oberlausitz geschehen ist, ein Entschädigungs-Anspruch anzuerkennen sein.

15. In der Niederlausitz stehen den Rittergütern eben dieselben Vorrechte, wie in der Oberlausitz zu. — Sie entrichten ebenfalls ein don gratuit und sind dafür bei der Schatzungs-Aufnahme geringer (für jedes Ritterpferd um 1000 Fl. niedriger) angesetzt worden. Aber auch nach diesem ermäßigten Schatzungsfuße sollen sie (was jedoch einer näheren Prüfung bedarf) nicht zu allen, sondern nur zu gewissen Steuern beitragen [p]).

Die Standesherrschaften erfreuen sich einer völligen Steuerfreiheit.

Anscheinend wird auch hier nicht nur den Standesherrschaften, sondern auch den Rittergütern ein Entschädigungs-Anspruch einzuräumen sein. Factisch sind übrigens in der Niederlausitz vorzugsweise viele Rittergüter — wahrscheinlich wegen der in Besitz genommenen wüsten Feldmarken — mit sehr hohen Grundsteuern belastet [q]).

---

n) Landtags-Abschied am 30. October 1834 in den Landtags-Acten de 1839. Erste Abth. Band IV. S. 629.

o) Schimmelfennig S. 432 und 426.

p) Schimmelfennig S. 428 und 431.

q) Koppe S. 5.

Grundsätzlich müßte hier eine Sonderung der Grundstücke und der Steuern vorgenommen und die Entschädigung für den ritterfreien Boden allein berechnet werden. Wahrscheinlich wird es indeß dazu an den nöthigen Anhaltspunkten fehlen.

In diesem Falle bleibt, obwohl die Rittergutsbesitzer in der Regel dabei verkürzt werden dürften, nichts Anderes übrig, als die neue Steuer für den Gesammtbesitz, mit den bisher gezahlten Steuern zu vergleichen.

In einer von der größeren ständischen Ausschuß-Versammlung der Oberlausitz publicirten Denkschrift vom 22. März 1849 wird übrigens auszuführen gesucht, daß die Oberlausitz im Ganzen nur gegen vollständige Entschädigung zu einer höheren Grundsteuer herangezogen werden könne.

Dieser Ansicht (die übrigens für die Niederlausitz ganz in gleicher Weise zu begründen wäre) läßt sich gewiß nicht beitreten. Dagegen mag nicht unerwähnt bleiben, daß in beiden Lausitzen ein ansehnlicher Theil der Grundsteuer nicht in die Staatskasse fließt, sondern den Ständen verbleibt. In Zukunft muß unstreitig in den Lausitzen derselbe Procentsatz des Reinertrages für die Staatskasse erhoben werden, wie in den übrigen Theilen der Monarchie.

Insoweit aber aus jenem ständischen Theile der Grundsteuer bisher Ausgaben bestritten worden sind, welche grundsätzlich dem allgemeinen Staatsfonds zur Last fallen, z. B. für Strafanstalten, müssen diese Ausgaben auf die Staatskassen übernommen, oder der künftigen Vertretung dieser Landestheile daraus überwiesen werden.

Von den bei der Entschädigungsfrage in Betracht kommenden Grundstücken sind nun noch übrig:

C. die Colonisten- und Büdnerstellen und sonstigen Etablissements, welche sich im rechtmäßigen Besitz der Grundsteuerfreiheit befinden, ohne daß doch wegen der Auferlegung der Steuer ein contraktlicher Entschädigungs-Anspruch gegen den Vorbesitzer geltend gemacht werden kann.

Insoweit dergleichen Befreiungen durch Privilegien garantirt sind, steht der Entschädigungs-Anspruch dem der Rittergutsbesitzer völlig gleich.

Sollten die Urkunden, um die es sich handelt, ausnahmsweise die Form von Gesetzen haben, so werden sie doch — denn der Fall läßt sich kaum anders denken — ihrer inneren Bedeutung nach den Privilegien gleich zu achten sein, und jedenfalls würde es, wenn überhaupt eine Entschädigung gewährt werden soll, in keiner Weise rathsam sein, grade solche kleine Besitzungen (sofern ihr Recht auf die Immunität feststeht) davon auszuschließen.

Ueberblickt man nun die hier eventuell für die Lösung der Entschädigungsfrage gemachten Vorschläge, so darf man sich freilich der Hoffnung nicht hingeben, daß von der Annahme derselben ein allgemein befriedigendes Resultat zu erwarten sei.

Unstreitig wird die Regulirung der Grundsteuer Viele von denen, welche nach jenen Vorschlägen keine Entschädigung erhalten sollen, eben so hart, in einzelnen Fällen sogar noch härter treffen, als Manche von denen, welchen danach eine Schadloshaltung zugedacht wird. Der dabei entscheidende Umstand, daß jene nach Gesetz, Herkommen und Verfassung der landüblichen Steuer unbeschränkt unterliegen und niemals ein Recht hatten, einer durch die Grundsätze einer richtigen Besteuerung gerechtfertigten Erhöhung oder Veränderung derselben zu widersprechen, während diesen eine Immunität oder Bevorzugung und damit ein Widerspruchsrecht gegen jede Umänderung, Kraft eines Gesetzes oder Privilegiums zusteht, hat sich durch die seit langer Zeit factisch festgehaltene Unveränderlichkeit der Steuer mehr und mehr verwischt, und ist in dem Bewußtsein der Betheiligten nicht mehr recht lebendig. So kann es kommen, daß dasjenige, was in der besten Absicht geschieht, um Recht und Gerechtigkeit zu üben, von der Mehrzahl der Bevölkerung als eine Härte, als eine unbillige und ungerechte Begünstigung Einzelner empfunden wird.

Dazu kommt, daß das Resultat auch für die einzelnen Provinzen sich sehr verschieden herausstellt, daß namentlich in manchen derselben die Kategorie derer, welche in anderen vorzugsweise an der Entschädigung Theil nehmen, ganz leer ausgehen soll, und daß dadurch leicht von Provinz zu Provinz eine Mißstimmung erzeugt werden kann. Endlich darf man sich auch die fast unabsehbaren Schwierigkeiten nicht verhehlen, welche zunächst schon das Herausfinden einer dem Zwecke entsprechenden Formulirung des Gesetzes, sodann aber, und noch weit mehr, dessen Ausführung verursachen wird.

Wie man sich auch abmühen, mit wie gewissenhafter Abwägung man auch die, bei der Handhabung des Gesetzes sich herausstellenden zahllosen Zweifel und Bedenken lösen mag, nie wird es gelingen, dem Scheine der Willkür, der Härte oder Unbilligkeit zu entgehen. Allerdings hat man in einigen Ländern die Entschädigungsfrage befriedigend gelöst und durchgeführt. Dort aber hatte man es mit einem oder höchstens mit zwei verschiedenen Grundsteuer-Systemen zu thun. Den Versuch, für eine solche Mannigfaltigkeit von Systemen und Zuständen eine überall befriedigende Regel oder eine Anzahl von verschieden gefaßten und doch zu einem gleichmäßigen Endresultat führenden Be-

stimmungen aufzustellen und auszuführen, hat man noch nirgend unternommen.

Die von mir gemachten Vorschläge sind gewiß mangelhaft. Niemand wird sich mehr freuen, als ich, wenn es gelingt, sie zu verbessern! Aber so lange man nicht Alle, deren factisch bestehende Grundsteuer erhöht wird, ohne Ausnahme entschädigen will — und dies zu thun, halte ich, wie gesagt, für eine rechtliche und thatsächliche Unmöglichkeit, — so lange kann man die hervorgehobenen Schwierigkeiten vermindern, gewiß aber nicht beseitigen!

Das Gewicht solcher Schwierigkeiten darf nun allerdings nie dahin führen, einen an sich begründeten Rechtsanspruch zu verkennen oder hinwegleugnen zu wollen. Es kann aber wohl für die Entschädigungsberechtigten ein Motiv abgeben, in patriotischer Hingebung ihre Ansprüche dem Wohle des Ganzen zum Opfer zu bringen.

Mit der energischen, selbst schonungslosen Durchführung eines großen Princips söhnen sich die Gemüther leichter aus, als mit complicirten Anordnungen, die das Beste zwar erstreben, im Einzelnen aber nicht erreichen!

Die Ausgleichung der Grundsteuer ist eine nothwendige, aber immerhin eine schwere Maßregel! Sie verletzt viele Interessen. Es kommt bei ihrer Ausführung darauf an, die Gesammtheit möglichst zufrieden zu stellen, das Gefühl der Kränkung, der Verletzung, der ungleichmäßigen Behandlung, extensiv und intensiv, in möglichst geringem Umfange aufkommen zu lassen. Ob dieser Zweck durch die Bewilligung einer Entschädigung besser erreicht wird, als ohne dieselbe, — das ist die Frage, um die es sich handelt. Die Meinungen darüber werden nach der Verschiedenheit des eigenen Standpunktes und der lokalen Verhältnisse sehr getheilt sein. Möge Jeder, der auf die Entscheidung einzuwirken berufen ist, gewissenhaft mit sich selbst zu Rathe gehen, möge er auch das, was ihm von Außen aus dem Kreise seiner Umgebungen entgegentritt, sorgfältig abwägen! Nur so kann das Richtige gefunden werden! —

Unter der Voraussetzung, daß eine Entschädigung gewährt werden soll, kommt es darauf an, die Höhe und Modalität derselben vorzuschlagen.

Der Betrag einer Entschädigung darf jedenfalls den des entstehenden Schadens nicht übersteigen.

Gemeiniglich geht man davon aus, daß jedem Grundbesitzer durch die Auferlegung oder Erhöhung der Grundsteuer, ein dauernder jährlicher Nachtheil erwachse, welcher dem Betrage der neuen Steuer gleich sei, daß demnach der Capitalwerth des Grundstücks, also das Vermö-

gen des Betheiligten, um den zwanzig- oder fünfundzwanzigfachen Betrag der neuen Last geschmälert werde und dadurch auch für eine gerecht sein wollende Entschädigung der Maßstab gegeben sei.

In diesen Sätzen ist Richtiges und Unrichtiges mit einander vermischt.

Daß ein neu auferlegter Grundsteuerbetrag momentan die Ausgaben des Steuerpflichtigen um eben so viel erhöht und den Netto-Ueberschuß um eben so viel vermindert, ist gewiß; daraus folgt aber noch keineswegs, daß auch der Reinertrag des Grundstückes dauernd um eben so viel herabgesetzt werde.

Denken wir uns in einem größeren Lande sämmtliche Grundstücke mit Ausnahme eines einzigen Gutes seit einem Jahrhundert gleichmäßig besteuert, so wird der Reinertrag dieses einen Gutes, wenn ihm jetzt plötzlich die Steuer auferlegt wird, sich allerdings um den vollen Betrag derselben vermindern.

Setzen wir dagegen umgekehrt voraus, daß in einem großen Lande eine Grundsteuer bisher gar nicht existirte und nun mit einem Male für alle Grundstücke ohne Ausnahme gleichmäßig eingeführt wird, so gelingt es den Grundbesitzern (soweit der Absatz und Preis der Erzeugnisse nicht wesentlich durch das Export-Geschäft bedingt wird) unfehlbar, den Preis der Produkte um etwas zu erhöhen und dadurch mehr oder weniger die Steuern auch auf Andere mit zu vertheilen. Das, was in einem solchen Lande vor sich gehen würde, kann nun auch bei uns wegen der großen Anzahl und Ausdehnung der mit einer höhern Steuer zu belegenden Grundstücke bis zu einem gewissen Punkte eintreten. — Würden etwa künftig einmal durch die Erfindung von Dampf-Pflügen und Dampf-Eggen die Bestellungskosten auf die Hälfte vermindert, so würden unsere großen Grundbesitzer gewiß einen dauernden Vortheil davon haben; sie würden aber, obwohl der kleine Grundbesitzer, der Natur der Sache nach, auf den Vortheil jener Erfindung verzichten müßte, keinesweges den Reinertrag ihrer Güter um den vollen Betrag jener Kostenersparniß steigern können. Giebt man dies zu, so kann auch bei einer, obschon vorzugsweise bei den größeren Gütern, doch immer in einer sehr beträchtlichen Ausdehnung vorkommenden Erhöhung der Wirthschaftskosten (denn dazu muß man sich verstehen, die Grundsteuer unter diese Rubrik zu bringen) die Möglichkeit einer theilweisen Uebertragung der neuen Ausgaben auf die Schultern Anderer nicht unbedingt bestritten werden.

Es ist dies indeß — denn ein Beweis ist nicht zu führen — eine Sache der Ansicht und ich will auf die meinige keineswegs ein zu großes Gewicht legen. So viel wird man aber zugeben müssen, daß jeder

Grundbesitzer die Klassen= oder Einkommensteuer, ganz eben so wie die Grundsteuer, aus den Revenüen seines Grundstücks bestreiten muß, daß mithin auf die Schmälerung dieser Revenüen die Erhöhung jener Steuer genau eben so mitwirkt, wie eine Erhöhung der Grundsteuer, daß man aber dessenungeachtet dem Staate das Recht zur Erhöhung einer solchen Steuer niemals abgesprochen oder Entschädigungs=Ansprüche daraus gefolgert hat. Allerdings findet der wesentliche Unterschied statt, daß eine Erhöhung der nach dem Reinertrage des Grundstücks zu bestimmenden Steuer den Besitzer desselben härter treffen kann, als die Erhöhung der nach dem Einkommen desselben abgemessenen Klassen= oder Einkommensteuer und daß diese Steuer eine persönliche ist, und jene auf dem Grundstücke lastet. Aus dieser Verschiedenheit wird der Satz gefolgert, daß eine Erhöhung der Grundsteuer nicht bloß die Revenüen schmälern, sondern zugleich den Kapitalwerth des Grundstücks vermindere.

In einem gewissen Sinne läßt sich das letztere auch von andern Steuern sagen.

Wenn sich Jemand in einem andern Lande ankaufen und niederlassen will und zwischen zwei Ländern die Wahl hat, von denen in dem einen sehr hohe, in dem andern sehr geringe persönliche direkte und indirekte Steuern bestehen, so wird er — bei sonst gleichen Verhältnissen — gewiß das erstere vorziehen, und für ein Grundstück von gleichem Ertrage in jenem gern etwas mehr bezahlen, als in diesem. — Allerdings übt in dieser Beziehung die Grundsteuer einen weit entschiedenern Einfluß aus. — Daß aber dieser Einfluß dem Kapitalwerthe der Grundsteuer=Erhöhung ganz gleich komme, kann nicht anerkannt werden.

Giebt man zu, daß die Grundbesitzer im Stande sind, die höhere Steuer zu einem größern oder geringern Theile durch eine Preis=Erhöhung ihrer Erzeugnisse von sich abzuwälzen, so kann natürlich insoweit auch von einer Werths=Verminderung der Grundstücke nicht die Rede sein.

Will man aber auch die Möglichkeit einer solchen Abwälzung der Steuern gar nicht einräumen, so wird doch nicht bestritten werden können, daß der Preis der Grundstücke keineswegs allein von ihrem Reinertrage abhängt. Der zunächst entscheidende Preis=Regulator der Grundstücke wie aller übrigen Sachen, ist unbedingt die Concurrenz oder das Verhältniß zwischen Nachfrage und Angebot.

Bei den großen Schwankungen der Güterpreise, die wir innerhalb dieses Jahunderts, namentlich in den letzten 10 bis 15 Jahren erlebt haben, hat gewiß der bald höhere, bald geringere Reinertrag, welchen die Grundstücke abwarfen, mitgewirkt. Niemand wird aber behaupten

wollen, daß der Reinertrag der Güter in demselben Grade gestiegen oder gefallen sei, wie der Preis derselben. Es war vielmehr zunächst und hauptsächlich die größere oder geringere Concurrenz der Kauflustigen, welche die Güterpreise normirte. Die Besitzer solcher Grundstücke, deren Steuer erhöht wird, werden nun keinesweges geneigt sein — sie thäten auch Unrecht, wenn sie es wären — von dem bisherigen Preise derselben ohne Weiteres den Kapitalwerth der Steuer-Erhöhung schwinden zu lassen. — Die Zahl der Kauflustigen richtet sich nach bestimmten, von der Steuer-Erhöhung ganz unabhängigen Gesetzen der Volkswirthschaftslehre; sie bleibt dieselbe wie bisher. — Allerdings werden die Kauflustigen bemüht sein, die Steuer-Erhöhung den Verkäufern anzurechnen; diese sind aber in diesem Kampfe die stärkeren und werden wohl etwas, aber gewiß nicht den vollen Kapitalbetrag der neuen Steuer von den früher festgehaltenen Preisen nachlassen müssen

In allen großen politischen Maßregeln liegen auch gewöhnlich zugleich Heilmittel für die Wunden, welche sie schlagen. So muß voraussichtlich die Kauflust, die nun schon seit fast zwei Jahren durch die über die Lösung der Steuerfrage herrschende Ungewißheit und die sich an jede solche Ungewißheit knüpfenden übertriebenen Besorgnisse gehemmt und geschwächt ist, unmittelbar nach der Regulirung der Grundsteuer in so hohem Grade hervortreten, daß wahrscheinlich für die zum Verkauf kommenden Güter die bisherigen Preise (soweit nicht andere Verhältnisse darauf einwirken) unverkürzt zu erlangen sein werden. Geschieht dies aber in der ersten Zeit, hat man sich erst daran gewöhnt, aus der Grundsteuer-Regulirung ein wesentliches Fallen der Güterpreise nicht hervorgehen zu sehen, so wird dies auch in der Folge nicht sehr zu befürchten sein. Nur auf diese Weise läßt sich wenigstens die aus den zuverlässigsten Quellen geschöpfte Thatsache erklären, daß in allen den Ländern, in welchen eine Aufhebung der Grundsteuer-Befreiung erfolgt ist, eine wesentliche Preis-Ermäßigung der früher steuerfreien Güter nach Auferlegung der neuen Steuer, im Ganzen und Großen durchaus nicht wahrzunehmen gewesen ist.

Sollte nun wirklich auch bei uns eine Herabsetzung der Güterpreise in Folge der Steuer-Regulirung gar nicht oder nur von geringem Belange stattfinden, so haben natürlich auch die Credit-Institute und sonstigen Realberechtigten keine Ausfälle zu befürchten; jede Veranlassung zur Kündigung der eingetragenen Kapitalien fällt weg, der Real-Kredit bleibt unerschüttert und die in dieser Beziehung vielfach gehegten großen Besorgnisse finden ihre Erledigung.

Allerdings läßt sich dieser Verlauf der Sache hoffen und erwarten, aber nicht verbürgen, und jedenfalls steht es fest, daß diejenigen, welche

ihre Güter nicht verkaufen, durch die Auferlegung der Steuer an ihren Revenüen eine größere oder geringere Einbuße erleiden. Die vorstehende Erörterung soll daher auch keinesweges die gänzliche Versagung einer Entschädigung motiviren; sie soll nur beweisen, daß diese Entschädigung, da sie jedenfalls nicht über den vorauszusetzenden Schaden hinausgehen darf, nur in mäßigem Umfange zu gewähren sein wird.

Hierbei muß nun anerkannt werden, daß in der That auch eine der neuen Steuer gleich kommende Entschädigung von keiner Seite in Anspruch genommen wird. Man ist vielmehr allseitig darüber einverstanden, daß die Mehr-Einnahme an Grundsteuer von denjenigen Grundstücken, welchen eine solche Entschädigung zugebilligt wird, hinreichen muß, um das zu gewährende Entschädigungs-Kapital nicht nur zu verzinsen, sondern auch innerhalb eines nicht sehr langen Zeitraums zu amortisiren.

Es kommt mithin nur darauf an, sich über die Länge der Amortisations-Periode zu verständigen.

Hierbei darf nun nicht unbeachtet bleiben, daß eine Entschädigung überhaupt nur in sechs Staaten (Braunschweig, Sachsen-Weimar, Königreich Sachsen, Sachsen-Meiningen, Hannover und Lippe-Detmold) bewilligt worden ist. In allen übrigen deutschen und außerdeutschen Ländern — Oesterreich an der Spitze — hat man sie gänzlich versagt.

Im Herzogthum Braunschweig sind den Entschädigungs-Berechtigten nach der Verordnung vom 29. October 1821 Steuer-Reluitionsscheine im 25fachen Betrage der Steuer-Erhöhung ausgehändigt worden, die 4 Procent Zinsen tragen.

Im Großherzogthum Sachsen-Weimar hat man nach dem Gesetz vom 20. April 1821 und den darin allegirten Vereinbarungen die Entschädigung überhaupt nur für $\frac{2}{3}$ der Differenz zwischen der alten und neuen Steuer gewährt. Ueber den 20fachen Betrag dieser $\frac{2}{3}$ hat man Staatsobligationen ausgefertigt und diese zuerst mit 5, später mit 4, und zuletzt mit $3\frac{1}{2}$ Procent verzinset. — Das Entschädigungs-Kapital hat im Ganzen 308,200 Rthlr. betragen.

Im Königreich Sachsen hat man nach dem Landtags-Abschiede vom 30. October 1834 die Differenz zwischen der alten Steuer und dem Betrage, der nach dem Katastral-Ertrage (oder den sich daraus ergebenden Steuer-Einheiten) zu der Durchschnitts-Grundsteuer von 1,400,000 Thlrn. (oder der damaligen damit ungefähr übereinstimmenden, etatsmäßigen Grundsteuer) beizutragen war, zum 20fachen Betrage in Kapital verwandelt und über dies Kapital dreiprocentige Staatsschuldscheine ausgefertigt. Die Entschädigungsumme war bis zum Jahre 1843 auf 3,822,805 Rthlr. festgestellt, wovon

| | | |
|---|---|---|
| a) an Rittergüter | 1,810,853 | Rthlr. |
| b) an Kirchen, Schulen und geistliche Stiftungen. | 508,608 | = |
| c) an Communen und einzelne Real=Befreite | 1,503,344 | = |
| in Summa | 3,822,805 | Rthlr. |

gezahlt worden sind. Später hat sich die Summe noch etwas erhöht, so daß sie ungefähr den dreifachen Betrag der Durchschnittssteuer von 1,400,000 Rthlr. erreicht.

Im Herzogthum Sachsen=Meiningen ist nach dem Gesetze vom 25. März 1846 den Besitzern der Ritter= und Freigüter der dritte Theil der neu auferlegten Grundsteuer als eine ständige jährliche Rente überwiesen, deren Ablösung zum 20fachen Betrage jedoch vorbehalten worden.

Im Königreich Hannover hat man nach dem Gesetz vom 3. Juni 1826 den Entschädigungs=Berechtigten eine dem vierten Theile der neuen Grundsteuer gleichkommende Entschädigung gewährt, indem man über den 25fachen Betrag dieses vierten Theiles Obligationen ausgestellt und diese mit 4 Prozent verzins't hat. Die Entschädigungssumme hat sich im Ganzen auf etwa 2,000,000 Rthlr. belaufen.

Ueber das Fürstenthum Lippe liegen mir keine näheren Nachrichten vor.

Hiernach haben die Entschädigungsberechtigten für eine neu auferlegte Grundsteuer von 100 Rthlr empfangen

| | ein Capital von | zum Zinsfuße von | also eine Rente von | |
|---|---|---|---|---|
| in Braunschweig . | 2500 Rthlr. | 4 pCt. | 100 Rthlr. | = $\frac{1}{1}$. |
| = Weimar . . . . | $1333\frac{1}{3}$ = | 5 = | $66\frac{2}{3}$ = | = $\frac{2}{3}$. |
| | | später 4 = | $53\frac{1}{3}$ } = | = $\frac{1}{2}$. |
| | | zuletzt $3\frac{1}{2}$ = | $46\frac{2}{3}$ } | |
| = Sachsen . . . . | 2000 = | 3 = | 60 = | = $\frac{3}{5}$. |
| = Meiningen . . . | $666\frac{2}{3}$ = | 5 = | $33\frac{1}{3}$ = | = $\frac{1}{3}$. |
| = Hannover . . . . | 625 = | 4 = | 25 = | = $\frac{1}{4}$. |

Wenn man diese Vorgänge und die oben gemachten Bemerkungen in Betreff der den Nachtheil der neuen Besteuerung mildernden Umstände ins Auge faßt und dabei in Erwägung zieht, daß die Entschädigung auch deshalb mäßig gehalten werden muß, um den Unterschied zwischen denen, welche entschädigt werden, und denen, welche bei völlig gleichem Schaden grundsätzlich keine Entschädigung erhalten können, nicht zu grell hervortreten zu lassen, so wird auch bei uns nicht

füglich über den halben Betrag der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Steuer hinausgegangen werden können.

Wenn von dieser Annahme auszugehen, und auch bei uns jedenfalls die Entschädigung mittelst zinstragender Staatspapiere und nur in Betreff der dadurch nicht auszugleichenden Beträge durch Baarzahlung zu bewirken sein möchte, so würden etwa folgende Vorschläge zur Erwägung kommen können.

Für eine neu auferlegte Steuer von 100 Rthlrn. wird der Entschädigungsberechnung zu Grunde gelegt:

| | Die Hälfte der Steuer mit Rthlrn. | Die Vervielfältigung erfolgt mit | Das Entschädigungs-Capital beträgt Rthlr. | Das Entschädigungs-Capital wird verzinset zu pCt. | Das Entschädigungs-Capital bringt an Zinsen Rthlr. | Im Vergleich mit der neuen Steuer im Jahres-Betrage von Rthlrn. | Im Vergleich mit der neuen Steuer ergiebt sich ein jährlich. Verlust von Rthlrn. | Das Entschädigungs-Capital amortisirt sich in Jahren. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. | 50 | 20 | 1000 | 4 | 40 | 100 | 60 | 13 |
| II. | 50 | 20 | 1000 | 5 | 50 | 100 | 50 | 14¼ |
| III. | 50 | 25 | 1250 | 3½ | 43¾ | 100 | 56¼ | 16⅔ |
| IV. | 50 | 25 | 1250 | 4 | 50 | 100 | 50 | 17¾ |
| V. | 50 | 27 | 1350 | 3½ | 47¼ | 100 | 52¾ | 18 |
| VI. | 50 | 28 | 1400 | 3½ | 49 | 100 | 51 | 19⅔ |
| VII. | 50 | 30 | 1500 | 3½ | 52½ | 100 | 47½ | 21½ |

Für die Staatskasse würde die Folge einer Entschädigung nach diesen Vorschlägen darin bestehen, daß die jetzt etatsmäßige Grundsteuer-Summe um den Betrag der den Entschädigungs-Berechtigten neu aufzulegenden Grundsteuer nicht sogleich, sondern jenachdem man den einen oder andern Vorschlag annimmt, erst nach 13 bis 21½ Jahren erhöht würde.

Findet die Ansicht Beifall, daß die Grundsteuer überall auf 10 Procent des durch die Katastral-Aufnahme zu ermittelnden Rein-Ertrages festzustellen sei, so würde in der Zwischenzeit die Mehr-Steuer der zu einer Entschädigung nicht berechtigten Grundstücke immer schon eine nicht ganz unbedeutende Mehr-Einnahme gewähren.

Sollte dagegen die frühere Absicht festgehalten werden, die Grundsteuer-Regulirung lediglich zu einer gleichmäßigeren Vertheilung der jetzt etatsmäßigen Grundsteuer-Summe zu benutzen, so würde die letztere doch immer vorläufig nicht nur um den Betrag der den Domainen und Staats-Waldungen aufzulegenden Steuer, sondern auch um den Betrag der von den Entschädigungs-Berechtigten einzuziehenden Mehr-Steuer zu erhöhen sein. Denn sonst würde sich die jetzige Etats-Einnahme sowohl um den Betrag der für die Dauer der bestehenden Pacht-Contrakte jedenfalls von der Pacht-Einnahme aus den Domainen abzusetzenden Steuer, als auch um die zur Verzinsung und Amortisation der Entschädigungs-Capitalien erforderliche Summe vermindern. — Nach Ablauf der Amortisationsperiode würde zu erwägen sein, ob der dadurch disponibel werdende Theil der Grundsteuer als Mehr-Einnahme beizubehalten oder zur Zurückführung der Grundsteuer-Hauptsumme auf den jetzigen Betrag, folglich zur Erleichterung sämmtlicher Steuerpflichtigen zu verwenden sein möchte.

Setzt man nach einer früheren Annahme voraus, daß die neue Grundsteuer, für welche Entschädigung zu gewähren sein würde, sich auf 500,000 Rthlr. belaufen kann (was eher zu hoch, als zu niedrig sein dürfte), so würde der Staat für die Entschädigung innerhalb der 13 bis $21\frac{1}{2}$ Jahre im Ganzen ein Opfer von 6,500,000 Rthlr. bis 10,750,000 Rthlr. zu bringen haben.

Für die Entschädigungs-Berechtigten ist der Vorschlag zu I. der am wenigsten günstige, jeder der folgenden Vorschläge gewährt ihnen in dem Grade größere Vortheile, wie sich die Amortisations-Periode verlängert. Der momentane Ausfall an den jährlichen Revenüen ist zwar bei den Vorschlägen zu III., V. und VI. größer, als bei dem zu II., und bei den Vorschlägen zu V. und VI. auch noch größer, als bei dem zu IV. Dieser Ausfall wird indeß durch den Vortheil, welchen das größere Capital gewährt, überwogen. Denn das größere Capital erfordert eine längere Amortisations-Periode, mithin ein größeres Opfer Seitens des Staats. — Bringt aber der Staat ein größeres Opfer, so müssen auch die Entschädigungs-Berechtigten nothwendig weniger verlieren. Denn Alles, was der Staat opfert, kommt ihnen und nur ihnen zu Gute. Dies läßt sich auch leicht deutlich machen. — Empfängt der Entschädigungs-Berechtigte 1000 Rthlr. zu 5 pCt., so bringen ihm diese zwar momentan höhere Zinsen (50 Rthlr.) als 1250 Rthlr. zu $3\frac{1}{2}$ pCt. ($43\frac{3}{4}$ Rthlr.). Man setze aber den Fall, daß das Capital gleich nach Ablauf des ersten Jahres durch Ausloosung zur Amortisation gelangt. — Mag dann der Berechtigte das baare Geld zu 5, 4 oder $3\frac{1}{2}$ pCt. anlegen können, jedenfalls kann er sich

durch 1000 Rthlr. nur 50, 40 oder 35 Rthlr. an Zinsen verschaffen, während ihm 1250 Rthlr. resp. $62\frac{1}{2}$, 50 oder $43\frac{3}{4}$ Rthlr. Zinsen bringen.

Dieser höhere Zinsgenuß kann, wie gesagt, schon nach Ablauf des ersten Jahres, muß aber spätestens nach $14\frac{1}{4}$ oder $16\frac{2}{3}$ Jahren eintreten und wiegt dann immer noch den in der Zwischenzeit erlittenen Ausfall reichlich auf.

Auch hiervon abgesehen, wird den Entschädigungs-Berechtigten, soweit sie sich im Pfandbriefs-Nexus befinden, ein $3\frac{1}{2}$procentiges Papier lieber sein, als ein 4- oder 5procentiges.

Ich möchte mich deshalb für einen der Vorschläge zu III. oder V., d. h. dafür entscheiden,

> den Entschädigungs-Berechtigten den $12\frac{1}{2}$- oder $13\frac{1}{2}$fachen Betrag der Differenz zwischen der bisherigen und der künftig zu entrichtenden Grundsteuer oder den 25- oder 27fachen Betrag der Hälfte dieser Differenz in $3\frac{1}{2}$procentigen Staatspapieren zu gewähren und den Mehrbetrag der von denselben zu erhebenden Grundsteuer dazu zu verwenden, diese Staatspapiere zu verzinsen und in $16\frac{2}{3}$ oder 18 Jahren zu amortisiren.

Von mehreren Seiten ist vorgeschlagen worden, von einer Capital-Entschädigung zu abstrahiren, den bisher von der landüblichen Grundsteuer Eximirten aber die Steuer-Regulirung dadurch minder drückend zu machen, daß die bisherige Steuer nicht sofort, sondern nur allmälig, nach gewissen Perioden bis zu dem in Folge der Ausgleichung zu übernehmenden Betrage gesteigert würde. Man könnte z. B. von diesem Betrage zuerst nur $\frac{1}{4}$, nach 12 Jahren $\frac{1}{2}$, nach 24 Jahren $\frac{3}{4}$ und erst nach 36 Jahren die volle Summe erheben lassen. Ein solches Verfahren würde aber dem Staate genau dasselbe Opfer auferlegen (nämlich den 18fachen Betrag der Steuer), wie die Gewährung eines Capitals nach dem Vorschlage zu V. und für die Entschädigungs-Berechtigten doch von weit geringerem Werthe sein. — Ich glaube deshalb, daß dieser Weg, wenn er auch bei den principiellen Gegnern jeder Entschädigung weniger Widerspruch finden dürfte, nicht zu betreten sein möchte.

Noch weit weniger würde ich aber dafür stimmen können, grundsätzlich zwar jede Entschädigung zu versagen, dagegen aber denjenigen Grundbesitzern, welche durch Kündigung von Pfandbriefen oder Hypotheken in Gefahr kommen könnten, ihrer Güter verlustig zu gehen, durch Unterstützungen oder Vorschüsse zu Hülfe zu kommen. — Solche Palliativmittel sind in der Regel nicht geeignet, die verschiedenen Ansichten auszugleichen und deren Vertreter zufrieden zu stellen; sie verletzen

vielmehr alle Theile. — Ein nur nach Rücksichten der Billigkeit zu verwendender Dispositionsfonds ist eine gefährliche Last für denjenigen, der ihn zu verwalten hat. Bei dem redlichsten Bestreben ist es unmöglich, dem Verdachte der Parteilichkeit zu entgehen und zahlreiche, durch falsche Vorspiegelungen, Collusionen u. s. w. hervorgerufene Mißgriffe zu vermeiden!

Wenn überhaupt Etwas geschehen soll, so bietet sich unstreitig eine nach billigen, aber festen und unzweideutigen Grundsätzen zu gewährende Capital-Entschädigung als das beste Auskunftsmittel dar.

Ob aber überhaupt eine Entschädigung zu gewähren ist, bleibt immer die wichtige Vorfrage! — Insofern man die Entscheidung derselben aus dem positiven Rechte des allgemeinen Landrechts entnehmen will, läßt sich, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, der Anspruch auf Entschädigung für die bezeichneten Fälle in keiner Art in Abrede stellen. Einen solchen Anspruch unberücksichtigt zu lassen, widerstrebt dem Rechtsgefühl und schlägt jedenfalls tiefe Wunden. Aber neben jenem positiven Rechte steht allerdings ein höheres Recht, — das Recht des Staates darauf, daß ihm die Bedingungen seines Fortbestehens, seiner Kraft und Lebensfähigkeit nicht entzogen werden dürfen. Wie es unveräußerliche Rechte des Individuums giebt, so giebt es auch unveräußerliche Rechte des Staates, die sich derselbe, in welcher Form auch darauf verzichtet sein möge, jederzeit ohne Weiteres wieder vindiciren kann. Dies würde unbedingt Anwendung finden, wenn sich z. B. der Träger der Krone des Rechtes der Besteuerung überhaupt entäußert hätte (vergl. S. 50.); auch eine nur die Besteuerung gewisser Grundstücke umfassende Verzichtleistung gehört gewiß hierher, daß aber dadurch auch jeder Anspruch auf Entschädigung ausgeschlossen sei, möchte sich nicht unbedingt behaupten lassen. Es kann aber freilich Fälle geben, wo das, was als ein Recht ins Leben getreten ist, im Verlauf der Zeiten und in Folge der veränderten Verhältnisse in solcher Allgemeinheit als ein Unrecht aufgefaßt und empfunden wird, daß eine Schonung desselben, möge sie auch nur die Form einer Entschädigung annehmen, das Rechtsbewußtsein der großen Mehrzahl tiefer verletzt, die Grundpfeiler der staatlichen Ordnung stärker erschüttert, das Wohl des Ganzen mehr gefährdet, als die einfache Aufhebung. Liegt ein solcher Fall vor, dann muß jener Grundsatz, durch welchen Johann Sigismund die — freilich ohne nachhaltigen Erfolg — von ihm dekretirte Aufhebung aller von ihm ertheilten Privilegien, Freiheiten und Immunitäten damals vor seinem eigenen Gewissen rechtfertigte: „Salus populi suprema lex esto", auch heute maaßgebend sein, dann mag man an die Entscheidung der Frage in diesem Sinne zwar mit

schwerem Herzen gehen, aber nicht vor ihr zurückbeben. — Ob es nun mit der Grundsteuer=Entschädigung so steht, — das möge von allen Seiten reiflich und vorurtheilsfrei erwogen und erörtert werden. — Läßt sich die Ueberzeugung hervorrufen, daß es so steht, dann wird derselbe Patriotismus, der freudig dem Vaterlande schon der Opfer manche gebracht hat, gewiß auch hier sich nicht verleugnen!

**Berlin**, den 6. Januar 1850.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober=Hofbuchdruckerei.

## Verhandlungen

der

durch das Allerhöchste Patent vom 5. Dezember 1848

einberufenen

# Ersten Kammer.

Neue Folge. — Erster und Zweiter Band.

Von der Wieder-Eröffnungs-Sitzung am 7. August bis zur 87sten Sitzung am 12. Dezember 1849.

und

## Verhandlungen

der

durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. Mai 1849

einberufenen

# Zweiten Kammer.

Erster und Zweiter Band.

Von der Eröffnungs-Sitzung am 7. August bis zur 68sten Sitzung am 4. Dezember 1849.

(Jeder Band ist mit einem Inhalts-Verzeichniß und Sprechregister versehen.)

4 Bde. 388 Bogen in hoch 4to. zweispaltig. Geheftet. 8 Rthlr.

---

## Vollständige Verhandlungen

der

# Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung.

3 Bände. 255 Bogen hoch 4. zweispaltig.

Jedem Bande ist ein Inhalts-Verzeichniß und Sprechregister, dem dritten Bande noch ein vollständiges Sachregister beigefügt.

Geheftet 5 Rthlr. 15 Sgr.

---